



# Exportbericht Indien

Oktober 2018

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns die Länderreports freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.  
Die Überarbeitung erfolgte durch das AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ).

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Bildnachweis: pixabay/wiganparky0

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,  
Redaktion: Corporate Communication, Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0)5 90 900-255,  
E-Mail: [aussenwirtschaft.corpcom@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.corpcom@wko.at) , <http://wko.at/aussenwirtschaft>  
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)  
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50  
E-Mail: [portal@auwi-bayern.de](mailto:portal@auwi-bayern.de)  
Internet: [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de)

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	4
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN .....	6
Wirtschaftslage und Perspektiven .....	6
AUSSENHANDEL .....	9
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG .....	10
Normen.....	11
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen .....	11
Bank- und Finanzwesen .....	12
Verkehr, Transport, Logistik.....	13
STEUERN UND ZOLL.....	16
Unternehmensbesteuerung .....	16
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	19
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen .....	19
Firmengründung .....	21
Patent-, Marken- & Musterrecht .....	22
Lizenzvergabe .....	23
Schiedsgerichtsbarkeit.....	29
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	30
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT .....	38
WICHTIGE ADRESSEN .....	39
LINKS .....	44

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Key facts

<b>Staatsform</b>	Parlamentarische Republik	
<b>Fläche</b>	3,287.263 km <sup>2</sup>	
<b>Bevölkerung</b>	1,34 Mrd. Einwohner (2017), 408 Einw./km <sup>2</sup> (2017) (zweitbevölkerungsreichstes Land der Erde) Zuwachsrate: 1,2% p.a. (2015)	
<b>Städte</b>	New Delhi (Hauptstadt)	21,8 Mio. Einw.
	Mumbai (Bombay)	20,8 Mio. Einw.
	Kolkata (Calcutta)	14,6 Mio. Einw.
	Chennai (Madras)	8,9 Mio. Einw.
	Bengaluru (Bangalore)	8,7 Mio. Einw.
	Hyderabad	7,7 Mio. Einw.
	Ahmedabad	6,4 Mio. Einw.
<b>Klima</b>	Vorwiegend tropisches Monsunklima mit Regenzeiten von Juni bis September. Im Norden kontinentales Klima mit gemäßigten Winter- und extremen Sommertemperaturen von April bis Juli.	
<b>Währung</b>	Indische Rupie (1 Rupie = 100 Paise). Der Wechselkurs der Rupie wird seit 1. März 1993 vom Marktwert bestimmt. Die Rupie ist allerdings nur für Geschäftstransaktionen frei konvertierbar.	
	1 EUR = 81,3687 INR 1 INR = 0,01226 EUR (Stand: 28.08.2018)	

### Historischer Überblick

Die Geschichte des heutigen Indien geht bis 2500 v.Chr. zurück. Nach der sog. Harappakultur kam es zum Einfall arischer Bevölkerungsgruppen (ca. 1500 v.Chr.). Aus dieser Zeit stammt auch das indische Kastensystem. In der Folge entwickelten sich mächtige Königreiche (Ashoka, Gupta), aber auch der Buddhismus und der Jainismus als Reaktion gegen den herrschenden Brahmanismus. Im 13. Jh. folgten Einfälle zentralasiatischer Stämme und schließlich die Errichtung des Mogulreiches in den nördlichen Teilen des heutigen Indien (Babur, Akbar, Shah Jahan etc.). In diese Zeit fällt die Errichtung des berühmtesten Denkmals Indiens, des Taj Mahal in Agra. Im 16. und 17. Jh. begannen die Kontakte mit europäischen Mächten (Portugal, England, Frankreich), von denen besonders England durch die Errichtung der East India Company bestimmend wurde.

In der ersten Hälfte des 19. Jh. wurde ein Großteil des heutigen Indien de facto unter englische Herrschaft gebracht. Nach der Rebellion der indischen Soldaten im Heer der East India Company 1857 wurde die Mogulherrschaft beendet und der Einflussbereich der East India Company der britischen Krone unterstellt.

1885 wurde die Kongresspartei gegründet, die im Kampf um die Unabhängigkeit, die schließlich 1947 erlangt wurde, eine bedeutsame Rolle spielte (Gandhi, Nehru). 1947 brachte aber nicht nur die Unabhängigkeit, sondern auch die Teilung des "Indian Empire" in ein mehrheitlich hinduistisches, aber säkulares Indien und ein islamisches Pakistan (Westpakistan = heutiges Pakistan, Ostpakistan = heutiges Bangladesch).

Die Jahre nach der Unabhängigkeit waren geprägt von der politischen Vorherrschaft der Kongresspartei und der "Nehru Dynastie", der Politik der Blockfreiheit bei starker Anlehnung an die seinerzeitige UdSSR, von ständigen, z.T. kriegerischen Auseinandersetzungen mit Pakistan und China, dem Kaschmir- und Punjabkonflikt, aber auch in jüngerer Zeit durch den Versuch rechtsstehender nationalistischer Gruppierungen, ein religiöses Element in die Politik hineinzutragen. Die demokratische Tradition Indiens ist aber fest verwurzelt und hat sich bisher gegen sämtliche Angriffe behaupten können.

## Bevölkerung

Die Hauptreligionen in Indien sind Hinduismus (79,8%), Islam (14,2%), Christentum (2,3%) und Sikhismus (1,7%).

## Landes- und Geschäftssprachen

Landessprachen: Hindi, Urdu, Tamil, Bengali sowie 21 weitere offizielle Sprachen  
Geschäftssprache: Englisch

## Politisches System

Indien ist eine parlamentarisch-demokratische Republik mit bundesstaatlicher Ordnung. Derzeitiges Staatsoberhaupt ist der Präsident, Ram Nath Kovind, welcher im Juli 2017 für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt wurde. Die staatliche Gesetzgebung erfolgt in einem Zweikammersystem (Lok Sabha, Unterhaus; Rajya Sabha, Oberhaus). Stärkste politische Organisation ist die hindunationalistische Bharatiya Janata Party (BJP).

„Wussten Sie...“  
dass Indien eine Bundesrepublik ist und 29 Bundesstaaten und sieben bundesunmittelbare Gebiete umfasst, sowie dass Indien an Pakistan, die chinesische autonome Region Tibet, Nepal, Myanmar (Birma) und Bangladesch grenzt?

## Abkommen mit Deutschland

- Doppelbesteuerungsabkommen
- Abkommen über Soziale Sicherheit
- Luftverkehrsabkommen
- Kulturabkommen
- Rahmenabkommen über die Finanzielle Zusammenarbeit
- Handelsabkommen
- Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung

## Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

1945 Beitritt zur UNO; Mitgliedschaft in 16 UN-Organisationen wie MIGA, WHO, FAO, UNDP, ESCAP; seit 1995 WTO; Colombo-Plan, Bandung-Staaten, International Monetary Fund (IMF), Weltbank, Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA), Global System of Trade Preferences, South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC).

Freihandelsabkommen: South Asian Free-Trade Agreement (SAFTA – Bangladesch, Bhutan, Malediven, Nepal, Pakistan, Sri Lanka); Asia-Pacific Trade Agreement (APTA – Bangladesh, China, Mongolei, Südkorea, Laos, Sri Lanka); ASEAN-India Comprehensive Economic Cooperation Agreement (ASEAN-India CECA – Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam); Indien-Mercosur Preferential Trade Agreement (PTA – Brasilien, Argentinien, Uruguay und Paraguay); Afghanistan; Bhutan; Chile; Singapur; Sri Lanka; Südkorea; Nepal; Japan; Malaysia;

## WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

### Kurze Charakteristik

Seit 1991 wurden tiefgreifende Wirtschaftsreformen durchgeführt, die wesentliche Vereinfachungen und Liberalisierungen der Industrie- und Außenhandelspolitik, im Besonderen bei den Bestimmungen für Joint Ventures und Technologietransfers, bewirkt haben. Die indische Rupie ist jedoch weiterhin nur für den Außenhandelstransfer konvertibel.

Indien ist ein Schwellenland, nicht ganz ein Fünftel des Bruttoinlandsproduktes wird durch Landwirtschaft erwirtschaftet (Landwirtschaft: 16,4% des BIP). Indien erzeugt aber auch Computer, hochtechnische Maschinen und Anlagen, Flugzeuge und militärische Ausrüstungen (Industrie: 28,4% des BIP, Dienstleistungen: 55,2% des BIP).

Das indische Wirtschafts- und Finanzjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März.

### Wirtschaftslage und Perspektiven

Die indische Wirtschaft lief in den Jahren 2003-2008 auf Hochtouren und wurde durch die weltweite Wirtschaftskrise 2009 in seinem Wachstum zwar gebremst, aber keineswegs aufgehalten. Der Wirtschaftsboom ist von einer starken Inlandsnachfrage und einer zunehmenden Investitionstätigkeit getragen; die verarbeitende Industrie und der Dienstleistungssektor sind die treibenden Sektoren. Dennoch hat Indien mit Infrastrukturmängeln, die die Industrie stark beeinträchtigen, zu kämpfen. Für das Jahr 2017 zeigen die vorläufigen Zahlen ein Wirtschaftswachstum von 6,7%, dessen kleiner Einbruch von 7,7% seit dem Jahr 2015 u.a. auf die Geldscheinwertung Ende November 2016 sowie der Einführung der einheitlichen Mehrwertsteuer GST zurückzuführen sein dürfte. In den nächsten Jahren werden weiterhin Wachstumsraten zwischen 7% und 8% prognostiziert.

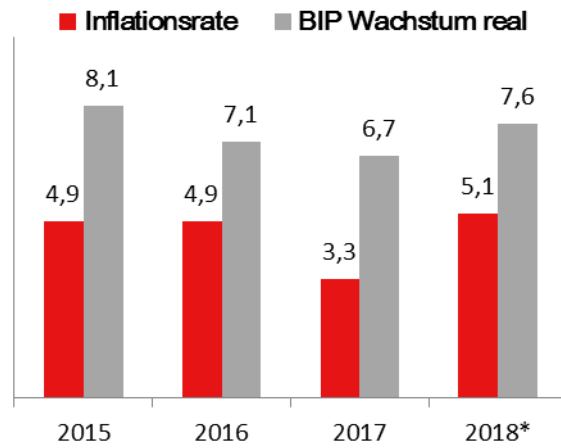
Aufgrund des schwachen Monsuns in den Jahren 2014 und 2015 konnte der für die indische Volkswirtschaft sehr bedeutende Landwirtschaftssektor nur rund 1% wachsen und bleibt damit deutlich hinter der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung zurück. Wie bereits das Budget 2017/2018 ist auch das Budget 2018/2019 auf die Entwicklung des ländlichen Raums (Stärkung der Landwirtschaft) und der Infrastruktur fokussiert.

### Makroökonomische Daten

		2017	2018	2019
BIP pro Kopf	USD	1.983*	2.135*	2.334*
Bruttoinlandsprodukt	Mrd.USD	2.611	2.848*	3.155*
Wachstumsrate BIP, real	%	6,7	7,4*	7,8*
Inflationsrate	%	3,6	5,0*	5,0*
Arbeitslosenquote	%	3,5 (offiziell)		

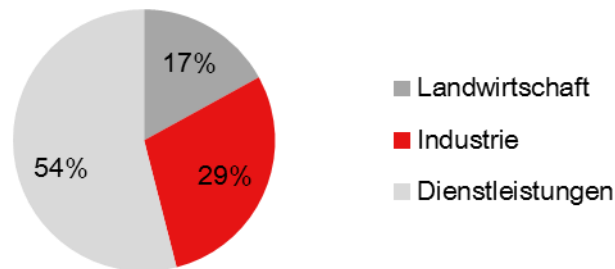
Quelle: GTAI, Stand: Mai 2018, \* Schätzungen bzw. Prognosen



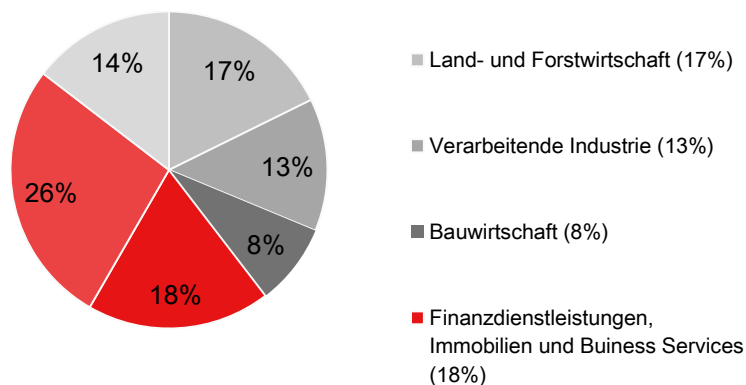


Quelle: [www.eiu.com](http://www.eiu.com), \* Prognose

### BIP - Struktur



### Bedeutende Wirtschaftssektoren



Quelle: Indian Ministry of Statistics and Programme Implementation

### Industriesektor

Obwohl der indische Industriesektor schon für 28,4% des Bruttoinlandsproduktes aufkommt, möchte die Regierung dennoch genau diesen Sektor stärken. Mit der „Make in India“ Kampagne möchte die Regierung ganz gezielt die verarbeitende Industrie innerhalb des Industriesektors stärken. Die verarbeitende Industrie, die momentan für rund 17% des BIPs verantwortlich ist, soll bis 2020 auf 25% angehoben werden und damit den gesamten Industrieanteil am BIP erhöhen.

## Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Die Industriepolitik des Landes unterstützt und fördert Auslandsinvestitionen durch Vereinfachung der Bewilligungsverfahren, zudem ist die Rückführung von Investitionen und Gewinnen erlaubt.

Die Vorschriften der Industriepolitik regeln unterschiedliche Beteiligungshöchstsätze für Investitionen in einzelnen Industrien. Innerhalb dieser Höchstsätze ist eine Beteiligung unter der "Automatic Route of Investment" möglich, d.h. eine Bewilligung ist nicht gesondert erforderlich, die Anzeige der vorgenommenen Investition erfolgt im Nachhinein an die Reserve Bank of India (Nationalbank). Bei Joint Ventures, Technischen Kooperationen bzw. Lizenzvereinbarungen für Handelsmarken kann seit 2005 eine Klausel aufgenommen werden, („conflict of interest“-clause), welche es den Partnern erlaubt, zukünftig weitere Joint Ventures bzw. eigene Niederlassungen zu gründen (für vor 2005 abgeschlossene Verträge ist eine Regierungsgenehmigung sowie ein „Non-objection-certificate“ des Vertragspartners nötig). In vielen Industriezweigen ist eine Auslandsbeteiligung bis zu 100% erlaubt, in gewissen Bereichen wie z.B. Produktion bestehen nach wie vor Einschränkungen.

Plant ein ausländisches Unternehmen in Indien eine Investition, so ist zu prüfen, ob für diesen Sektor ein prozentuelles Beteiligungslimit für eine Auslandsinvestition besteht. Bei einer Investition im Rahmen dieser Höchstgrenze hat innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der Kapitaleinbringung lediglich eine Meldung an die zuständige Zweigstelle der Reserve Bank of India zu erfolgen.

Im Rahmen der „Make in India“ Kampagne wurden die Richtlinien für ausländische Direktinvestitionen (FDI) in vielen Industriezweigen gelockert und die Investitionsobergrenzen angehoben. Nachdem 2016 einige neue Sektoren für ausländische Investitionen (FDI) geöffnet wurden und in mehr Bereichen zu 100% ausländische Investitionen erlaubt sind, wurde die FDI Regelung 2017 nochmalig überarbeitet. Die FDI Policy 2017 schuf unter anderem das FIFP (Foreign Investment Facilitation Portal), dieses ersetzte das FIPB (Foreign Investment Promotion Board) als administrative Stelle zur Abwicklung von FDI-Angelegenheiten. Des Weiteren wurde ein standardisiertes Verfahren vorgeschrieben, welches die Abwicklung der FDI Genehmigung innerhalb eines fest vorgeschriebenen Zeitraumes garantieren soll. Außerdem sind nun auch im Bereich zivile Luftfahrt 100% statt bisher 74% FDIs erlaubt.

Ein unerwarteter Schritt im Jahr 2016 war, dass das Investitionsschutzabkommen mit allen Ländern der EU unilateral von Seiten Indiens aufgekündigt wurde. Da die Verhandlung von Investitionsschutzabkommen seit dem Vertrag von Lissabon unter die Kompetenz der EU fällt, sind bilaterale Verhandlungen, wie von Indien angestrebt, nicht mehr möglich. Das Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und Indien ist seit 01.04.2017 ausgelaufen, jedoch gelten für bereits getätigte Investitionen die sogenannten „Sunset Clauses“, die, kurz gesagt, das Investitionsschutzabkommen für diese Investitionen für einige Jahre aufrechterhalten.

## Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung)

### Das Rekrutieren von Angestellten

Obwohl internationale Personalmanager die Anpassungsfähigkeit und die Arbeitsethik von indischen Mitarbeitern preisen, sind laut einer nicht weit zurückliegenden Umfrage dennoch **nur rund 10-25 %** der Studienabgänger für den Einsatz in multinationalen Unternehmen **geeignet**. Das ist mehr als in China, jedoch weit weniger als in europäischen Ländern, wo dieser Prozentsatz bei 50 liegt.

Die wachsende Verwendung des Internet und die Entwicklung der Wirtschaft lassen auch einen Boom in der online-Mitarbeiterrekrutierung durch Unternehmen erkennen. Die sich immer stärkerer Beliebtheit erfreuenden Jobbörsen sind hauptsächlich unter den Webseiten [www.monster.com](http://www.monster.com), [in.yellojobs.com](http://in.yellojobs.com), [www.naukri.com](http://www.naukri.com) und [www.Jobstreet.com](http://www.Jobstreet.com) zu finden.



Dennoch ist dieses Medium für die Personalsuche von ausländischen Unternehmen mit Vorsicht zu genießen und sollte nur als eines von mehreren Mitteln für die Suche nach passenden Mitarbeitern verwendet werden.

Um einschätzen zu können, ob die Ausbildung eines Mitarbeiters in einem renommierten Institut erfolgte, die bisherigen Erfahrungen in etablierten Firmen gesammelt wurden und die persönlichen Voraussetzungen für den Einsatz in einer deutschen Firma gegeben sind, bedarf es genauer Kenntnisse des Arbeitsmarktes und der Bandbreite des Gehaltsniveaus in der speziellen Industrie. Um hier gut abgesichert zu sein, empfiehlt es sich, eine lokale Personalberatungsfirma einzuschalten.

Das Know-how über das Gehaltsniveau in den verschiedenen Industrien einerseits und das Prüfen der vorgelegten Unterlagen auf deren Echtheit und Richtigkeit andererseits sind Aufgaben der Personalfirmen, welche eine Vorauswahl an Mitarbeitern treffen.

Indiens Universitäten haben keine durchgehend gute Qualität. Die Indian Institutes of Technology (IITs) und die Indian Institutes of Management (IIMs) sind Institutionen mit einem weltweit ausgezeichneten Ruf. Viele der verbleibenden Universitäten bleiben im Vergleich weit dahinter, sodass der Output an Absolventen nur in kleinem Ausmaß den Anforderungen der ausländischen Firmen gerecht wird.

Informationen zu indischen MBA-Studiengängen finden Sie [HIER](#).

Die gerade erwähnten **Qualitätsunterschiede** in den Ausbildungsinstituten und sozialen Komponenten resultieren in einer speziellen Beschaffenheit des indischen Arbeitsmarktes: Während hoch qualifizierte Mitarbeiter, welche meist aus der indischen Oberklasse stammen, ihre Ausbildung in Topuniversitäten absolvieren, haben Jugendliche aus ärmeren Schichten keinen Zugang zu guten Ausbildungsstätten und so klafft die Qualität des vorhandenen Personalangebotes weit auseinander.

Es ist relativ leicht, einen Mitarbeiter des gehobenen Managements zu finden und ebenso leicht, Mitarbeiter für den unteren Arbeitsbereich (Junior Level) zu finden. Was jedoch schwieriger ist, ist das Finden des typischen Allrounders des Mittelmanagements mit Führungsqualitäten, welcher als Nachfolger im Seniorlevel eingesetzt werden kann. Hier ist viel Training zu investieren, um diese Lücke langfristig zu füllen.

### **Kosten von Angestellten und Arbeitern**

Bei Gehaltsverhandlungen mit indischen Angestellten wird jeweils vom Bruttogehalt ausgegangen (**Cost to Company** – CTC). Dieses beinhaltet normalerweise Bonusvereinbarungen und andere Zuwendungen wie z.B. Übernahme einer Krankenversicherung. Die Vereinbarungen unterliegen bei Angestellten weitgehend der freien Vertragsgestaltung, jedoch kommen bei einer Anzahl von mehr als 20 Mitarbeitern Sozialleistungen zum Tragen.

Die Einkommensteuer wird vom Arbeitgeber zurückbehalten und an das Finanzamt monatlich abgeführt.

### **AUSSENHANDEL**

Deutschland ist Indiens wichtigster Handelspartner innerhalb der EU und (in absoluten Zahlen) sechstwichtigster Handelspartner im weltweiten Vergleich. Seit Beginn der indischen Reformpolitik und Öffnung der indischen Wirtschaft 1991 hat das bilaterale Handelsvolumen rasant zugenommen. Der bilaterale Handel zwischen Indien und Deutschland hat im Jahr 2017 weiter zugelegt und liegt nun bei einem Volumen von rund 19,2 Mrd. Euro. Deutschen Ausfuhren im Wert von 10,7 Mrd. Euro standen Einfuhren aus Indien im Wert von etwa 8,5 Mrd. Euro gegenüber. In der Rangfolge der deutschen Handelspartner steht Indien auf Platz 26, bei Einfuhren auf Platz 27 und bei Ausfuhren auf Platz 25. Umgekehrt steht Deutschland in Indien als Lieferant an 9. Stelle und

als Abnehmer indischer Waren an 7. Stelle. Der Anteil der deutsch-indischen Handelsbeziehungen am deutschen Gesamthandelsvolumen beträgt jedoch weniger als 1%. Der nach wie vor bestehende deutsche Handelsüberschuss von rund 2,2 Milliarden Euro (2017) basiert auf hoher indischer Nachfrage insbesondere nach deutschen Investitionsgütern (Maschinen, die etwa ein Drittel am Gesamtexport nach Indien ausmachen, sowie Elektrotechnologie, Metallwaren, Chemie, Automobile und Automobilteile). Der Schwerpunkt indischer Exporte nach Deutschland liegt im Textilbereich, gefolgt von chemischen Erzeugnissen, Elektrotechnologie, Metallwaren, Leder und Nahrungsmitteln.

(Quelle: Auswärtiges Amt, Mai 2018)

Alle Informationen über den indischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt](#).

## INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

### Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftspolitik Indiens befindet sich in einer Übergangsphase von einer gelenkten Volkswirtschaft zu einer Marktwirtschaft. Aus der sozialistischen Prägung (1947-91) datiert noch die Betonung der Schwerindustrie, der Arbeitnehmerschutz sowie der hohe staatliche Einfluss. Seit 1991 kam es zu einer Liberalisierung in unterschiedlichen Bereichen (Außenhandel, Bankensektor, Auslandsinvestitionen,...). Die derzeitigen Bemühungen der Regierung um Premierminister Narendra Modi drehen sich um die Eindämmung des Budgetdefizits, das Drosseln der Inflation sowie verschiedene Wirtschaftsreformen. Diese Vorhaben stehen neben den sozialen Zielen, wie Bildung und Jobkreation.

### Empfohlene Vertriebswege

Die enorme Anzahl und weite Streuung der Kunden in Indien machen den Vertrieb zu einer großen Herausforderung. Während rund 70% der Bevölkerung auf dem Land leben und obwohl der kaufkräftige Mittelstand hauptsächlich in den urbanen Zentren zu finden ist, haben durch das rasche Wachstum in den letzten Jahren kleinere ländliche Gebiete mehr und mehr an Bedeutung gewonnen.

Zur Veranschaulichung: Ein Produzent aus dem Fast Moving Consumer Goods-Sektor, der sein Produkt in ganz Indien verkaufen will, beliefert rund 60 Redistribution Stockists, diese verkaufen das Produkt an je 100 bis 450 Großhändler, welche das Produkt an bis zu 750.000 Einzelhändler weiterverkaufen.

### Werbung

Zeitungen, einschlägige Magazine und Fachzeitschriften, Fernsehen, z.B. Satellitensender Star TV, Seminare, Ausstellungen, Messen.

### E-Business

Die Anzahl der Internetuser steigt in Indien mit rasender Geschwindigkeit. Vor allem die Verfügbarkeit von Breitbandinternet in urbanen Zentren hat auf den Einkauf von Dienstleistungen einen positiven Effekt. Insbesondere Hotel-, Flug- und Eisenbahnbuchungen werden mehr und mehr über das Internet abgewickelt.

Der Verkauf von Konsumgütern über das Internet befindet sich zwar noch am Anfang seiner Entwicklung, hat aber mangels eines modernen Retail-Sektors großes Potenzial.

„Wussten Sie,...“  
dass Sie viel Zeit in die  
Pflege Ihrer  
Geschäftsbeziehungen  
investieren müssen?  
Nehmen Sie sich Zeit,  
Ihren  
Geschäftspartner, wie  
auch Ihre Kunden  
kennenzulernen.  
Interessieren Sie sich  
für Familie und Kultur  
und lernen Sie ein paar  
Brocken Hindi. Es wird  
sich auszahlen!

Der Umsatz aus E-Commerce betrug 2009 laut einschlägigen Schätzungen rund 2 Mrd. US-Dollar. Die Haupt-Geschäftsfelder erstrecken sich neben Reiseportalen ([makemytrip.com](http://makemytrip.com), [yatra.com](http://yatra.com)), die rund 75% ausmachen auf Heiratsseiten, die weitere 12% zum Umsatz dieser Branche beitragen.

## Wichtigste Zeitungen

### Tageszeitungen

[Financial Express](#)

[The Economic Times](#)

[The Mint](#)

[The Times of India](#)

[The Statesman](#)

[The Hindu](#)

[The Hindustan Times](#)

[Indian Express](#)

[Business Standard](#)

[Link](#) zu allen indischen Zeitungen

### Zeitschriften

[India-Today](#) (wöchentlich)

[Outlook](#) (wöchentlich)

[Businessworld](#) (wöchentlich)

[Business Today](#) (14-tägig)

[Business India](#) (14-tägig)

[Forbes India](#) (14-tägig)

### Messen

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International [www.bayern-international.de](http://www.bayern-international.de). Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: [www.auma.de](http://www.auma.de).

### Normen

ISS, BIS, DIN. Die indische Regierung legt großen Wert auf die Einführung der Standards der ISO 9000-Serie bei indischen Firmen. Einige Firmen haben auch CE-Zertifizierung.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: [info@din.de](mailto:info@din.de) Internet: [www.din.de](http://www.din.de)

### Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Da es immer wieder zu Zahlungsschwierigkeiten kommt, wird die Verwendung von gesicherten Zahlungsformen (bestätigtes und unwiderrufliches Akkreditiv, bei Exporten nach Indien auch Vorkasse) empfohlen. Die Lieferung sollte ohne Umladung (transshipment) erfolgen.

Um die Qualität von Importen aus Indien nach Deutschland sicherzustellen, empfiehlt sich eine Qualitätskontrolle durch eine unabhängige Partei. Bekannte Inspektionsfirmen sind:

SGS India Pvt. Ltd.	<a href="http://www.sgs.com">www.sgs.com</a>
TUV India Pvt. Ltd.	<a href="http://www.tuv-nord.com">www.tuv-nord.com</a>
BUREAU VERITAS	<a href="http://www.bureauveritas.co.in">www.bureauveritas.co.in</a>

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, OeKB Versicherung AG, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei der OeKB „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Als „marktfähig“ gelten Risiken innerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und der Türkei mit einer Risikodauer (Produktionszeitraum und Kreditlaufzeit) von weniger als zwei Jahren.

### **Forderungseintreibung**

Langwierig; es empfiehlt sich die Einschaltung der AHK Indien: [www.indien.ahk.de](http://www.indien.ahk.de)

Seit Mai 2016 wird die Insolvenz eines Unternehmens nach dem Insolvency and Bankruptcy Code geregelt. Dieser stellt eine wesentliche Vereinfachung des zuvor sehr undurchsichtigen indischen Insolvenzrechtes dar. Im Wesentlichen kann bei Zahlungsausfall eines Unternehmens jeder Gläubiger ab offenen Forderungen von über INR 100.000 ein Insolvenzverfahren beantragen. Dies muss im Gegensatz zum deutschen Insolvenzrecht nicht unbedingt mit einer allgemeinen Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens einhergehen. Bereits der Zahlungsausfall an einen Gläubiger genügt um ein Verfahren beantragen zu können. Der Gesetzgeber sieht eine maximale Dauer von 180 Tagen für das Insolvenzverfahren vor mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um 90 Tage wenn 75% des Gläubigerausschusses dafür stimmen.

### **Preiserstellung**

EUR oder USD CIF, CFR oder FOB europäischer Hafen

### **Bank- und Finanzwesen**

Grundlage des indischen Bankwesens sind der Reserve Bank of India Act 1934 und der Banking Regulations Act 1949, zuletzt 1993 reformiert. Die RBI (Reserve Bank of India) ist zuständig für die Kurs- und Währungsstabilität des Landes, während das indische Finanzministerium hierfür den entsprechenden gesetzlichen Rahmen zu schaffen hat. Seit 31. März 2009 halten sich alle kommerziellen Banken in Indien an die Basel II Verordnung.

Der indische Bankensektor besteht aus einer Vielfalt an staatlichen und privaten Banken. Im Frühjahr 2013 erließ die Reserve Bank of India Guidelines, die es großen Privatunternehmen ermöglichen Banken zu gründen. Dies entstand als Teil der Bemühungen, Bankdienstleistungen weiter zugänglich zu machen. Bis dato haben 26 Einreichungen stattgefunden, darunter die Industrieriesen Tata Sons Ltd, Reliance Capital sowie Aditya Birla Nuvo.

In den letzten Jahren hat sich insbesondere in ländlicher und halbstädtischer Gegend der Micro-Finanzsektor als einer der vielversprechendsten Bereiche für die Banken heraus entwickelt.

Indien hat sich nun auch dem online-banking, dem e-commerce und m-commerce gegenüber geöffnet, was dem Geschäftsleben eine erhebliche Erleichterung und Effizienz gebracht hat. Ebenso hat die Verwendung von Bankomaten, Kreditkarten und Prepaid-Karten in den letzten Jahren bedeutend zugenommen.

Indien verfügt über das biometrische Identitätssystem **Aadhaar**, das aus einer zwölfstelligen Identifizierungsnummer besteht und zur Identifizierung aller Bürger Indiens dient. Bislang wurden Name, Geschlecht, Adresse, Finger- und Zehenabdrücke, Fotos, etc. von beinahe 1 Mrd. Menschen zentral gespeichert.

Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.rbi.org.in/home.aspx> und [www.femaonline.com](http://www.femaonline.com)

## Banken

[RBL Bank](#)  
[Bank of America](#)  
[Deutsche Bank AG](#)  
[Citibank N.A.](#)  
[Hongkong Shanghai Banking Corp.](#)  
[American Express Bank Ltd.](#)  
[Standard Chartered Bank](#)  
[Bank of Tokyo-Mitsubishi](#)

## Investmentbanken

[UTI \(Unit Trust of India\)](#)  
[IDBI \(Industrial Development Bank of India\)](#)  
[ICICI \(Industrial Credit & Investment Corp. of India\)](#)  
[IFCI \(Industrial Finance Corp. of India\)](#)  
[PFC \(Power Finance Corporation\)](#)

## Zentralbank

[Reserve Bank of India](#)

## Geschäftsbanken

[State Bank of India](#)  
[Central Bank of India](#)  
[Bank of India](#)  
[Canara Bank](#)

## Verkehr, Transport, Logistik

Indien hat nach wie vor einen enormen Nachholbedarf im Bereich der Infrastruktur; insbesondere beim Transport von Gütern und Personen. Selbst in den Wirtschaftszentren Mumbai, Delhi, Chennai, Bangalore, Hyderabad und Kolkata stellen die damit verbundenen Hindernisse einen Hemmschuh für ein problemloses Wachstum der Wirtschaft dar.

Bemühungen der Regierung, den umfangreichen **Aufholbedarf** zu decken, sind erkennbar, doch wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen, ob die Modernisierungsbestrebungen und Anreize für Direktinvestitionen im Bereich Infrastruktur die Hindernisse für Exportfirmen langfristig reduzieren können.

Für den Exporteur ist es beim Markteintritt wichtig, sich vor Beginn mit den Restriktionen des Transportbereiches vertraut zu machen, da diese Faktoren auf eine langfristige Preisbildung Einfluss haben und somit bereits zu Beginn mit kalkuliert werden müssen.

## Häfen

Indien verfügt über zwölf größere Hafenanlagen, in welchen rund 75% des Im- und Exports abgewickelt werden. Die Häfen befinden sich unter staatlicher Kontrolle und sind, was die Abwicklung und Lagermöglichkeiten angeht, nicht adäquat ausgestattet. In Indien muss derzeit noch mit einer Umschlagsdauer von rund 20 Tagen gerechnet werden.

Die Einfuhr von Waren ist nur durch die deklarierten Zollhäfen gestattet. Nach Entladen der Waren werden diese im Zolllager unter der Aufsicht der Zollbehörden aufbewahrt. Es ist ratsam, für die Abwicklung der Einfuhr einen Zollagenten zu beauftragen.

## Flughäfen

Indien verfügt über 20 internationale Flughäfen, welche nach wie vor unter staatlicher Kontrolle geführt werden und veraltete Strukturen aufweisen. Des Weiteren verfügt das Land über mehr als 100 Flughäfen, welche unter der Kontrolle der einzelnen Staaten operieren. Eine Privatisierung einzelner Flughäfen ist vorgesehen. In den letzten Jahren wurden viele Großprojekte – unter Beteiligung internationaler Konzerne - zur Modernisierung der Flughäfen von Mumbai (MIAL) und New Delhi (DIAL) sowie etliche andere Flughäfen in Gange gesetzt bzw. bereits abgeschlossen.

Airport Authority of India,  
Rajiv Gandhi Bhawan, Safdarjung Airport,  
New Delhi – 110003  
T 91-11-24632950  
W <https://www.aai.aero/>

### Passagierflüge

Der nationale und internationale Flugverkehr hat in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Diese Entwicklung lässt auf eine zügige Modernisierung hoffen. Mehrere nationale Fluglinien wie Jet Airways, SpiceJet, Indian Airlines und Billigfluglinien wie IndiGo verfügen über ein online-Buchungsnetz und sind dabei, ihr Flugnetz auf internationale Destinationen auszudehnen. Aufgrund der Dichte des nationalen und internationalen Flugverkehrs ist sowohl bei der Ein- und Ausreise als auch bei Flügen innerhalb Indiens mit Wartezeiten zu rechnen.

Die vier größten internationalen Flughäfen sind New Delhi, Mumbai, Chennai und Kolkata. Weitere Flughäfen wie Bangalore, Hyderabad, Goa, etc..., bieten bereits Direktflüge in mehrere europäische Städte an. Die Regierung hat Anfang 2006 die Bestimmungen für ausländische Investitionen in "Greenfield" Airports gelockert, um die vielen kleineren Städte des Landes mit den Metropolen besser zu verbinden.

### Straßennetz

Indien verfügt über ein Netz von **96.000 km National Highways**, welche Teil eines Gesamtnetzes von über drei Millionen Kilometer Straßen darstellt. Die Hälfte der Straßen ist nicht geteert und rund 40% des Verkehrs spielt sich auf den restlos überlasteten National Highways ab.

Der Straßenverkehr erlebt aufgrund der Wirtschaftsentwicklung eine jährliche Steigerung von 8% bis 10%. Trotz Bestrebungen der Regierung zu Ausbau und Modernisierung des Straßennetzes ist die Lage nach wie vor angespannt.

Es sind zahlreiche Projekte zum Ausbau des Straßennetzes von Seiten der Regierung im Gange, wobei die Fertigstellung des **Golden Quadrilateral**, welches die großen Städte New Delhi, Mumbai, Kolkata und Chennai miteinander verbinden wird, den Vorrang hat. Die Abwicklung der Bauprojekte obliegt der National Highways Authority of India (NHAI):

National Highways Authority of India (NHAI)  
G 5&6, Sector 10, Dwarka,  
New Delhi 110 045  
W [www.nhai.org](http://www.nhai.org)

Für eine Stabilisierung und Kontinuität des Wirtschaftswachstums ist die bessere Anbindung der kleineren Städte an die Metropolen ein vorrangiges Anliegen der Regierung und eine praktische Notwendigkeit, da der Transport von Waren in die rund 42 Millionenstädte außerhalb der Metropolen essentiell für eine gleichmäßige Entwicklung ist. Nach wie vor ist es für den Exporteur vor seinem Markteintritt wichtig, sich von der logistischen Leistungsfähigkeit seiner künftigen Geschäftspartner zu überzeugen.

Informationen sind auf der Regierungswebsite des [Ministry of Shipping, Road, Transport and Highways, Department of Road Transport and Highways](#) erhältlich.

### Eisenbahn/U-Bahn



Das indische Eisenbahnnetz (115.000 km Schienen) zählt zu den **größten der Welt**. Nur 26% der Strecken sind elektrifiziert, 75% des Netzes ist nur einspurig befahrbar. Die Indian Railways Company ist der größte Arbeitgeber mit Mitarbeitern von rund 1,4 Mio. Menschen und hält ein Monopol. Täglich sind rund 14.000 Züge im Einsatz, welche jährlich sieben Milliarden Passagiere transportieren.

Die Frachtpreise sind relativ hoch, da Einnahmen aus den Frachtkosten für Subventionen in den Passagierklassen verwendet werden.

Eine Herausforderung für die Regierung ist die Renovierung von veralteten Strecken und Brücken. Informationen zum Eisenbahnverkehr sind auf der Regierungswebsite [www.indianrailways.gov.in/](http://www.indianrailways.gov.in/) zu finden.

Eine positive Entwicklung stellt der Bau der U-Bahn in New Delhi und anderen Großstädten dar. Die Metro - ein durch moderne Technologie errichtetes Netz - verbindet bereits weite Teile der Stadt.

## KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

## STEUERN UND ZOLL

### Unternehmensbesteuerung

Körperschaftsteuersätze unterscheiden sich für:

- Indian Corporations („resident“)  
Steuersatz: 30% plus 0%, 7% oder 12% Zusatzsteuer in Abhängigkeit vom Firmengesamteinkommen plus 3% Bildungssteuer
- Foreign Corporations („non-resident“- Branch Office oder Project Office)  
Steuersatz: 40% plus 0%, 2% oder 5% Zusatzsteuer in Abhängigkeit vom Firmengesamteinkommen plus 3% Bildungssteuer

Zur Förderung der Wirtschaft soll jedoch die Körperschaftsteuer von 30% auf 25% bis 2020 gesenkt werden. Für gewisse Branchen gibt es außerdem generelle oder zeitlich begrenzte (fünf oder zehn Jahre) Einkommenssteuerbefreiungen.

Neue Produktionsfirmen, die ab 1.3.2016 gegründet werden, unterliegen zurzeit einem, um 5% reduzierten, effektiven Steuersatz von 25,75%. Um Arbeitsplätze zu generieren, werden bei Neueinstellungen von Mitarbeitern 30% der Steuerlast erlassen. Schließlich werden innovative Start-up-Unternehmen in den ersten drei Jahren von Steuern befreit (Stichwort „Start-Up India“ Initiative).

### Doppelbesteuerungsabkommen

Indische Geschäftspartner müssen unbedingt vor Vertragsabschluss auf das 1995 abgeschlossene deutsch-indische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) hingewiesen werden, da die Rückforderung von irrtümlich abgeführten Steuern sehr schwierig ist. Ebenso muss die Übernahme der Steuerbelastung vor Vertragsabschluss eindeutig geregelt werden.

### Goods and Services Tax – GST

Im Rahmen der größten Steuerreform Indiens seit der Unabhängigkeit 1947 wurde mit ersten Juli 2017 die einheitliche Mehrwertsteuer GST eingeführt. Sie ersetzte einen Großteil der früheren indirekten Steuern sowohl auf zentralstaatlicher Ebene (Service Tax, Central Sales Tax,...) als auch auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten (verschiedene Mehrwertsteuern z.B. VAT, Entry Tax, Octroi,...).

Im Wesentlichen existieren 5 Steuersätze 0%, 5%, 12%, 18% und 28% in die die jeweiligen Produkte und Dienstleistungen eingeteilt werden. Diese Einteilung ist nach wie vor laufenden Änderungen unterworfen und ist unter <http://www.gstcouncil.gov.in> einzusehen.

Die GST besteht im Wesentlichen aus vier Untersteuern, der Central GST (CGST), der State GST (SGST), der Union Territory GST (UTGST) und der Integrated GST (IGST), wobei SGST und UTGST im Wesentlichen die gleiche Steuer darstellen, deren Bezeichnung sich lediglich in den Bundesstaaten unterscheidet. Welche davon zur Anwendung kommt, hängt davon ab, ob die Leistung (keine Unterscheidung zwischen Waren und Dienstleistungen) im Bundesstaat bleibt oder über dessen Grenzen transportiert wird.

Bleibt die Leistung im Bundesstaat, so wird der oben genannte Steuersatz zu gleichen Teilen auf CGST und SGST/UTGST aufgeteilt und an die Zentralregierung beziehungsweise die Regierung des jeweiligen Bundesstaates abgeführt. Bei Transport der Leistung über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus wird nur IGST erhoben, deren Höhe ebenfalls dem oben genannten Steuersatz entspricht.

## Einkommensteuer

Im indischen Steuersystem gibt es direkte und indirekte Steuern. Zu beachten ist, dass sowohl die Zentralregierung als auch die Regierungen der Bundesstaaten über Steuerhoheit verfügen und dass es je nach Bundesstaat unterschiedliche Regelungen und auch Steuersätze geben kann.

Die Einkommensteuer ist die wichtigste direkte Steuer.

### Einkommensteuersatz

Die allgemeinen Steuersätze, die für das Geschäftsjahr 2018-19 gültig sind:

bis INR 250.000	-	0%
von 250.001 bis 500.000	-	5% des Einkommens über 250.000
von 500.001 bis 1.000.000	-	20% des Einkommens über 500.000
1.000.001 und darüber	-	30% des Einkommens über 1.000.000

Für Senioren gibt es höhere Steuergrenzen. Auf die Steuersätze wird die sog. Bildungssteuer von 3% angewandt. Für Kleineinkommen (zwischen 250.000 und 500.000 INR) wurde der Einkommensteuersatz von 10% auf 5% halbiert.

## Zoll und Außenhandelsregime

Das indische Importregime wurde weitgehend liberalisiert, zeichnet sich aber im Vergleich zum internationalen Handelsbrauch immer noch durch hohe Schutzzölle aus.

### Importbestimmungen

Das strenge Importlizenzsystem wurde graduell gelockert. Die indische Regierung hat jedoch eine Reihe von nicht-tarifären Maßnahmen (z.B. Zertifizierungspflicht beim [indischen Normungsinstitut BIS](#), Kennzeichnungsvorschriften, Gesundheitszeugnisse, etc.) eingeführt, um Importe zu beschränken.

### Zollbestimmungen

Der Zolltarif (Customs Tariff Act 1975) basiert grundsätzlich auf der Brüsseler Nomenklatur (Harmonisiertes System, unterscheidet sich aber in manchen Bereichen). Mit Einführung der GST im Juli 2017 hat sich auch das Zollsystem verändert. Eine Reihe von Zöllen wurde abgeschafft und wird nun als IGST erhoben. Wenn zwischen dem Exportland und Indien nicht anders ausverhandelt, so beträgt der Standardzoll bei der Einfuhr 10% des Warenwertes plus 3% Bildungssteuer. Hinzu kommt, wie bereits erwähnt, der jeweilige IGST Steuersatz plus 3% Bildungssteuer. Für einige Schad- und Luxusgüter wie Autos oder Tabakprodukte kann noch eine sogenannte GST Compensation Cess fällig werden, die bis zu 15% des Warenwertes ausmachen kann.

Präferenzzölle gibt es im Rahmen von Freihandelsabkommen mit den Nachbarstaaten und einigen wenigen anderen Ländern.

Ein Freihandelsabkommen mit der EU ist derzeit in Verhandlung. Im Rahmen der strategischen Partnerschaft EU – Indien erfolgte Ende Juni 2007 in Brüssel der offizielle Verhandlungsstart. Die Verhandlungen sind prinzipiell weit fortgeschritten und durchliefen eine sehr intensive Phase. Nunmehr wird aber seit geraumer Zeit kein Durchbruch bei den noch offenen Kapiteln (z.B. KFZ-Industrie, Alkohol, Bankensektor, Landwirtschaft) erreicht und damit ist ein Abschluss derzeit nicht absehbar. Auch für die neue indische Regierung scheint der Abschluss des Freihandelsabkommens nicht an erster Stelle zu stehen. Ende März 2016 hat endlich wieder ein EU-Indien Gipfel in Brüssel stattgefunden, jedoch kam es zu keinen wesentlichen Fortschritten. Im Oktober 2017 gab es wieder einen EU-Indien Gipfel in New Delhi, dessen Grundstimmung als positiv zu werten ist, jedoch ist in der Sache des Freihandelsabkommens kein wesentliches Vorankommen zu verzeichnen.

## Muster

Handelsmuster bis 1.000 US-Dollar können innerhalb eines Kalenderjahres zollfrei importiert werden. Alle weiteren Mustersendungen werden verzollt, obwohl Indien Vertragsstaat des „Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial“ von November 1952 ist. Einzelheiten sind mit dem indischen Importeur abzustimmen.

Die zollfreie vorübergehende Einfuhr mit Carnet-ATA-Verfahren ist in Indien ausschließlich für Ausstellungs- und Messegut möglich. Das Carnet-ATA wird von der ([Federation of Indian Chambers of Commerce and Industry \(FICCI\)](#)) garantiert.

Die Waren dürfen ausschließlich über die Zollämter Mumbai, New Delhi, Kolkata, Chennai, Hyderabad, Bangalore und Chennai importiert werden. Für Postsendungen ist das Carnet-ATA nicht anwendbar.

## Geschenke

Geschenksendungen sind regulär beim Zoll zu deklarieren und bis zu einem Wert von 10.000 INR zollfrei. .

## Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Angaben über Ursprungsland und Hersteller werden empfohlen. Auf Packstücken muss ferner auf zwei Seiten das Bruttogewicht angegeben sein. Für Lebensmittel gelten besondere Kennzeichnungsvorschriften. Über Erfordernisse u.a. der Preisauszeichnung von Konsumgütern schon vor dem Import sollte Rücksprache mit dem indischen Importeur gehalten werden.

## Begleitpapiere

Handelsrechnung:

3-fach, in englischer Sprache, mit allen handelsüblichen Angaben (Ursprungsland, falls notwendig Importlizenznummer, Verkaufspreis, genaue Warenbezeichnung und CIF-Wert); eine 8-stellige ZTN-Angabe, mit Beschreibung, erleichtert die Zollberechnung. Die 15-stellige „Goods and Service Taxpayer Identification Number“ (GSTIN) des indischen Importeurs muss im Allgemeinen auf allen Dokumenten angegeben werden.

Klausel:

"We certify and swear that the goods are manufactured in the Federal Republic of Germany and the present invoice contains a true and correct account."

Diese Klausel muss mit Stempel und Unterschrift ordnungsgemäß unterfertigt sein.

Ursprungszeugnis (dreifach)

Ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, erleichtert jedoch die Zollabfertigung.

Konnossemente

bedürfen keiner Beglaubigung. Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch mit der Angabe der Kontaktadresse zu versehen.

Inspektionszertifikate

Für Exporte nach Indien generell nicht notwendig. Ausnahme: Lebensmittel & Getränke. Hier sind je nach Produktart eventuell Untersuchungen von anerkannten Prüfstellen beizulegen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die AHK Indien.

Packliste

Erforderlich, falls eine Sendung aus mehreren Packstücken unterschiedlichen Inhalts besteht. Angabe von Marke, Nummer, Art, Gewicht und Inhalt jedes einzelnen Packstückes.

## **Artenschutz**

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder die aus ihnen entstandenen Produkte erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch daraus hergestellte Präparate und Erzeugnisse, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

## **RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

### **Kurze Charakteristik**

Das indische Rechtssystem beruht weitgehend auf angelsächsischen Wurzeln und die Gesetze selbst entsprechen durchwegs dem westlichen Standard. Allerdings ist die Beilegung von Streitigkeiten auf gerichtlichem Weg überaus langwierig und mit sehr hohen Kosten verbunden. In Verträgen sollte daher auf jeden Fall eine Schiedsgerichtsklausel aufgenommen werden. Im Streitfall ist eine Lösung auf dem Vergleichswege meist billiger. Vertragspartner der öffentlichen Hand bestehen in Indien meist auf dem Gerichtsstand Indien.

### **Devisenrecht**

Das Devisenrecht richtet sich nach dem Foreign Exchange Management Act (FEMA), 1999.

Die indische Regierung hat die volle Konvertierbarkeit der indischen Rupie bisher nur für den Außenhandelsverkehr eingeführt. Der Devisenverkehr unterliegt der Kontrolle durch die Reserve Bank of India (RBI). Die Ein- und Ausfuhr indischer Rupien ist grundsätzlich verboten. Der Import ausländischer Zahlungsmittel ist unbeschränkt möglich, muss jedoch, falls der Betrag 10.000 US-Dollar übersteigt, deklariert werden. Devisen können bei autorisierten Händlern, Banken, Wechselstuben oder Hotels problemlos in Rupien umgetauscht werden.

### **Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen**

#### **Handelsvertreterrecht**

Das indische Handelsvertreterrecht wird im Law of Agency (Sect. 182-238 des Indian Contract Act von 1872) sowie dem Foreign Exchange Management Act (FEMA) geregelt. Nach indischem Recht ist „Agent“, wer für einen anderen verhandelt oder ihn bei Geschäften mit Dritten vertritt, ohne das Recht, ein Geschäft abzuschließen.

Der Vorteil eines Vertreters vor Ort ist die Kenntnis des lokalen Marktes sowie das Verfügen über persönliche Kontakte, wobei beide Faktoren für erfolgreiche Geschäftsentwicklung von Vorteil sind.

## Gesellschaftsrecht

Bevor die Wahl der passenden Rechtsform für die geplante Geschäftstätigkeit in Indien entschieden wird, ist als erstes die Frage zu klären, ob und in welcher Form eine Beschränkung einer Investition in eine Firmengründung oder –beteiligung gegeben ist. Durch die wirtschaftliche Öffnung des Landes ist es in den meisten Fällen möglich, bis zu 100% an einer Firma zu halten. Im Zweifelsfall ist dies zu klären.

Generell wird im indischen Gesellschaftsrecht unterschieden, ob das ausländische Unternehmen als "FOREIGN CORPORATION" oder als "INDIAN CORPORATION" operiert.

### **Foreign Corporations (nur eine eingeschränkte Geschäftstätigkeit möglich):**

- Project Office
- Liaison Office
- Branch Office

### **Indian Corporations:**

- LLP (Limited Liability Partnership)
- Private Limited Company
- Public Limited Company
- One Person Company

Das Setup als Foreign oder Indian Corporation hat auch unterschiedliche steuerliche und haftungsrechtliche Konsequenzen.

## Gewerblicher Rechtsschutz

Die indischen Gesetze – sie beruhen auf dem angelsächsischen Rechtssystem - sind oft unübersichtlich. Das Hauptproblem des indischen Rechtssystems liegt in der schwerfälligen Rechtsdurchsetzung. Die Überlastung der Gerichte verursacht meist langwierige und kostspielige Verfahren. Angesichts dessen, ist von rechtlichen Schritten in Indien abzuraten. Stattdessen sollte mit Hilfe von Mediation eine außergerichtliche Einigung angestrebt werden.

Sollte ein Rechtsstreit nicht zu verhindern sein, lohnt sich die Einschaltung eines spezialisierten, bei Gericht angesehenen indischen Anwalts.

## Gewerberecht

Die Vorschriften für Investitionen und jene des Gewerberechtes gehen Hand in Hand und werden unter der "[Industrial Policy of the Government](#)" zusammengefasst. Vor der Einleitung der Reformen 1991 war eine Auslandsinvestition nur dann erlaubt, wenn innerhalb des Landes keine Möglichkeit für die Beschaffung der Ware oder der Technologie bestand. Dies hat sich im Zuge der Wirtschaftsliberalisierung völlig geändert: Auslandsinvestitionen werden gefördert und es herrscht ein positives Investitionsklima. Sämtliche Regierungen der letzten 15 Jahre bekannten sich zur Öffnung des Landes; 1995 erfolgte der WTO-Beitritt, international übliche Normen und Regulierungen wurden und werden stetig übernommen.

## Rechtsschutz und Rechtsmittel

In Indien muss zwischen der Gesetzgebung in handelsrechtlichen Angelegenheiten und der Rechtsdurchsetzung unterschieden werden. Während Indien seine handelsrechtlichen Gesetze im Zuge der Wirtschaftsreformen von 1991 verbessert hat, ist die Rechtsprechung besonders auf dem unteren Niveau noch immer schleppend und ineffizient. Zurzeit sind alleine bei den Höchstgerichten über 1 Mio. Fälle anhängig, die Lage ist noch schlimmer bei den Landes- und Bezirksgerichten. Das gesamte Gerichtssystem leidet sowohl an einer zu geringen Zahl von Gerichten als auch an einer unzureichend personellen Besetzung dieser

**„Wussten Sie...“  
dass die  
Rechtsdurchsetzung  
in Indien von einer  
chronischen  
Überlastung der  
indischen Gerichte  
geprägt ist und die  
Verfahrensdauer  
durchaus auch über  
zehn Jahre betragen  
kann?**



Gerichte, in einem Land, das der Größe eines Kontinents entspricht. Erschwert wird die Arbeit noch durch Verzögerungstaktiken vieler Anwälte und Beamten.

In Anbetracht dieser Umstände sollte ein Gerichtsverfahren vermieden werden, am besten bereits im Vorfeld durch die sorgfältige Auswahl des Geschäftspartners (persönliches Treffen, Bilanzdaten, Auskunft einer professionellen Auskunft, etc.) und die Aufsetzung der Verträge mit Hilfe eines Anwalts. Gute Anwälte kosten auch in Indien um 150 bis 200 Euro pro Stunde. Schnelle Gerichtsentscheide gibt es nur bei einstweiligen Verfügungen, bei Verletzungen von Marken-, Patent- und Urheberrechten.

Indische Partner denken bei der Planung einer Kooperation nicht gerne an das „worst case scenario“ und empfinden oft die bloße Erwähnung der Möglichkeit einer zukünftigen Verschlechterung ihrer finanziellen Lage als persönliche Beleidigung. Andererseits unterschätzen sie regelmäßig die rechtlichen und bürokratischen Erfordernisse – besonders dann, wenn die Kooperation über die bisherige Geschäftserfahrung hinausgeht. Hier ist Diplomatie und Geduld genauso gefordert wie Hartnäckigkeit.

### **Firmengründung**

Die Industriepolitik des Landes unterstützt und fördert Auslandsinvestitionen durch Vereinfachung der Bewilligungsverfahren und die Rückführung von Investitionen und Gewinnen ist erlaubt. Insbesondere die Make in India-Kampagne treibt diese Bemühungen weiter voran und steht für den Abbau bürokratischer Hürden, die Weiterentwicklung der Infrastruktur und die Verbesserung von Geschäftsbedingungen für ausländische Firmen und Investoren.

Die Vorschriften der Industriepolitik regeln unterschiedliche Beteiligungshöchstsätze für Investitionen in einzelne Industrien. Innerhalb dieser Höchstsätze ist eine Beteiligung unter der "Automatic Route of Investment" möglich, d.h. eine Bewilligung ist nicht gesondert erforderlich, die Anzeige der vorgenommenen Investition erfolgt im Nachhinein an die Reserve Bank of India (Nationalbank). Bei Joint Ventures, Technischen Kooperationen bzw. Lizenzvereinbarungen für Handelsmarken kann seit 2005 eine Klausel aufgenommen werden, („conflict of interest“-clause), welche es den Partnern erlaubt, zukünftig weitere Joint Ventures bzw. eigene Niederlassungen zu gründen (für vor 2005 abgeschlossene Verträge ist eine Regierungsgenehmigung sowie ein „No-objection-certificate“ des Vertragspartners nötig).

In vielen Industriezweigen ist eine Auslandsbeteiligung bis zu 100% erlaubt, in gewissen Bereichen wie z.B. Einzelhandel bestehen nach wie vor Einschränkungen.

Plant ein ausländisches Unternehmen in Indien eine Investition, so ist zu prüfen, ob für diesen Sektor ein prozentuelles Beteiligungslimit besteht. Bei einer Investition im Rahmen dieser Höchstgrenze hat innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der Kapitaleinbringung lediglich eine Meldung an die zuständige Zweigstelle der Reserve Bank of India zu erfolgen.

Die umfassende FDI-Politik Indiens ist einem auf der Website des Department of Industrial Policy & Promotion ([DIPP](#)) abrufbaren Kompendium „FDI Policy“ nachzulesen.

### **Investitionen und Joint Ventures**

Ein Joint Venture kann in der Rechtsform einer Private Limited oder einer Public Company eingetragen werden. Ein Collaboration Agreement soll alle wesentlichen Bestimmungen für die Aufteilung der Aktien, die Rechte und Pflichten der Parteien, die Form der Aktienübertragung, Behandlung von Ausschüttungen etc. beinhalten.

Für genehmigungspflichtige Joint Ventures (siehe <http://dipp.nic.in>, FDI Policy) ist ein Genehmigungsverfahren beim FIPB (Foreign Investment Promotion Board) erforderlich. Allerdings werden Abkommen, die keinen Devisenabfluss aus Indien vorsehen, grundsätzlich sehr wohlwollend behandelt.

Da es in der Praxis bei Kooperationsabkommen immer wieder zu Problemen kommt, ist die Heranziehung eines spezialisierten Rechtsanwaltes und/oder Steuerberaters, welcher auch die Aspekte des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens berücksichtigt, schon während der Verhandlungsphase unbedingt erforderlich.

Seit 1. April 2011 können ausländische Unternehmen jetzt auch ohne Zustimmung ihres bestehenden Partners im selben Geschäftsbereich neue Tochtergesellschaften gründen bzw. neue Joint Ventures eingehen.

Bisher brauchten ausländische Unternehmen, die in Indien zusammen mit einer indischen Firma mittels eines Joint Ventures oder einer Lizenzvereinbarung tätig waren, für die Gründung einer neuen Tochtergesellschaft/Joint Ventures im selben Geschäftsbereich die Zustimmung des indischen Partners. Die indischen Unternehmen mussten dafür ihren ausländischen Partnern ein sog. „No Objection Certificate“ ausstellen bzw. es musste bereits im JV-Vertrag festgelegt sein. Diese Regelung, die sog. „Press Note 1“, wurde 2005 zum Schutz der indischen Partner eingeführt. Im Zuge der Liberalisierungsbestrebungen im Bereich ausländischer Direktinvestitionen (FDI Policy) wurde die sogenannte „Press Note 1“ am 1. April 2011 aufgehoben.

### **Steuerbestimmungen**

Indische Geschäftspartner müssen unbedingt vor Vertragsabschluss auf das 1995 abgeschlossene deutsch-indische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) hingewiesen werden, da die Rückforderung von irrtümlich abgeführten Steuern sehr schwierig ist. Ebenso muss die Übernahme der Steuerbelastung vor Vertragsabschluss eindeutig geregelt werden.

### **Patent-, Marken- & Musterrecht**

Der Schutz von Patenten, (Handels-) Marken usw. ist in Indien gesetzlich geregelt. Indien ist dem Welturheberrechtsabkommen von 1952 sowie dem Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) von 1967 beigetreten. Indien ist jedoch weder Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums noch des Madrider Abkommens über a) die internationale Registrierung von Marken und b) die Unterdrückung falscher und irreführender Herkunftsangaben auf Waren.

Allerdings hat sich Indien im Zuge der Unterzeichnung des WTO-Vertrages verpflichtet, den Schutz geistigen Eigentums internationalen Erfordernissen anzupassen. Deshalb wurde 1995 eine Regelung erlassen, die allerdings nur den Minimal-Erfordernissen der TRIPS-Bestimmungen (Art. 70/8 und Art. 70/9) entsprach. Damit hatte man eine zehnjährige Frist zur Angleichung des Patentgesetzes aus dem Jahr 1970 gewonnen. Seit 2005 unterliegen nun auch Lebensmittel und Medikamente den Produktpatentregeln gem. TRIPS.

### **Patente**

Nach derzeit geltender indischer Regelung währt der Patentschutz grundsätzlich 20 Jahre. Die Registrierung erfolgt beim Controller General of Patents, Designs and Trademarks (<http://www.ipindia.nic.in/>).

### **Marken & Gebrauchsmuster**

Der Trade and Merchandise Marks Act von 1959 wurde durch den **Trade Marks Act** von 1999 (TMA) ersetzt um die Anforderungen an die Verpflichtungen aus dem TRIPs-Abkommen zu entsprechen. Die Schutzdauer der eingetragenen Marke (Duration of Registration) beträgt zunächst zehn Jahre und kann auf Antrag des Markeninhabers verlängert werden.

Geschmacksmuster werden in Indien durch den Designs Act 2000 geschützt. Sie müssen ebenfalls beim "Controller General of Patents, Designs and Trademarks" registriert werden. Der Schutz dauert zehn Jahre und kann einmal um fünf Jahre verlängert werden.

Der Schutz gegen Imitationen ist in Indien aufgrund der Übernahme der TRIPS-Bestimmungen wesentlich besser geworden, zumindest was die Gesetzeslage betrifft. Ein wesentliches Problem von Rechtsstreitigkeiten in Indien ist jedoch deren enorm lange Dauer und die hohen Anwalts- und Prozesskosten.

Auch wenn keine formelle Registrierung eines Patents oder eines Trade Marks stattfindet, sollte das geistige Eigentum auf jeden Fall geschützt werden – vor allem im Zuge von Due-Diligence Ausarbeitungen mit indischen Partnern. Alternative rechtliche Sicherheit wird durch das Unterzeichnen von NDAs (Non-Disclosure Agreements) und Technology Transfer Agreements erzielt.

## **Urheberrecht**

Der indische **Copyright Act** wurde zuletzt 2012 novelliert und entspricht nun dem internationalen Standard. Vor allem die digitalen Medien wurden besonders berücksichtigt und generell sind die Regelungen autorenfreundlicher. Urheberrechte sind demnach bis zu 60 Jahren nach dem Tod des Eigentümers geschützt.

## **Lizenzvergabe**

Die indische Regierung unterstützt die Zusammenarbeit mit ausländischen Firmen mit dem Zweck, technologisches Know-how in das Land zu bringen (technisches Know-how, Pläne und Zeichnungen, Engineeringleistungen usw.).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die AHK Indien.

## **Rechtliche Aspekte**

### **Lizenzgebühren**

Lizenzgebühren unterteilen sich in eine einmalige Pauschalzahlung und laufende Lizenzgebühren. Die im Anschluss genannten Punkte a) bis c) sind Teil des Lizenzvertrages und müssen vor Eingehen einer Verpflichtung genau geklärt und schriftlich vereinbart werden.

#### **a) Einmalige Pauschalzahlung (lump sum payment)**

Engineering-Leistungen und Know-how (inklusive Formeln und Rezepte) werden üblicherweise in Form einer Pauschalzahlung vergütet.

#### **b) Laufende Lizenzgebühr (royalties)**

Zusätzlich zu den erwähnten Pauschalvergütungen ist der Lizenzgeber berechtigt, Lizenzgebühren in Prozent vom Verkauf jedes Produktes zu fordern, das mit seinem Know-how produziert wird und das im Lizenzvertrag vereinbart wurde. Diese Lizenzgebühren werden auf der Basis des netto Ab-Fabrik-Verkaufspreises berechnet, exklusive Verbrauchssteuern sowie zugekaufter bzw. importierter Komponenten (auf CIF-Basis + Umschlaggebühren). In anderen Worten: die Lizenzgebühren basieren auf dem Netto-Produktionswert.

Zu beachten ist, dass die Vereinbarung einer garantierten Minimum-Lizenzgebühr in Indien nicht erlaubt ist. Normalerweise enden die Zahlungen der Lizenzgebühr mit dem Auslaufen der Lizenzvereinbarung.

#### **c) weitere Zahlungen (Ausrüstungsgegenstände für Produktion, Berater und Techniker)**

Der Lizenzgeber wird vom Lizenznehmer für jene Ausrüstungsgegenstände bezahlt, die für die Herstellung des Produktes in der vorgegebenen Qualität unerlässlich sind. Dieser Teil des Lizenzvertrages muss nicht von der RBI genehmigt werden. Der Lizenzgeber sollte bei seiner Kostenkalkulation jedoch die relativ hohen Importzölle in Indien beachten und folglich versuchen, die

Kosten für importierte Ausrüstungsgegenstände gering zu halten. Des Weiteren ist der Lizenzgeber für die zeitgerechte Lieferung der importierten Güter verantwortlich. Die Vergütung von ausländischen Technikern, Betriebsberatern, etc. unterliegt keinen Beschränkungen durch die indischen Behörden.

### **Gestaltung von Lizenzverträgen**

Die Gestaltung des Lizenzvertrags ist abhängig von der Art der Technologie, die für die in Frage stehende Produktion eingesetzt wird. Einige allgemeine essentielle Punkte sind jedoch:

- Die Vergabe von Unterlizenzen sollte dem Lizenznehmer nicht erlaubt sein.
- Der Export von Produkten aus Indien in Länder, in denen der Lizenzgeber bereits Lizenzverträge hat oder in die er selbst liefern möchte, sollte explizit untersagt werden.
- Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel

### **Eigentum und Forderungen**

#### **Pfandrecht**

Das Pfandrecht dient zur dinglichen Sicherung einer Forderung. Es gewährt dem Gläubiger das Recht, bei Säumigkeit des Schuldners auf eine bestimmte Sache desselben zugreifen zu können. Neben der bei uns üblichen Form werden im indischen Recht jedoch folgende zusätzliche Pfandrechtsarten unterschieden:

- **Nutznießendes Pfand (beneficiary mortgage)**
- **Pfand durch freibleibenden Verkauf (Mortgage by conditional sale)**
- **Englisches Pfand (English mortgage)**
- **Fairer Pfand (Equitable mortgage)**

Des Weiteren existieren im indischen Recht noch Mischformen des Pfandrechtes.

Generell ist es jedoch **nicht zu empfehlen** das Pfandrecht in der Praxis als Sicherungsinstrument zu akzeptieren, da es aufgrund verschiedener Auffassungsweisen in Indien zu unsicher und rechtlich schwer durchsetzbar ist.

#### **Bankgarantie**

Wie im deutschen Recht handelt es sich auch im indischen Recht bei einer Bankgarantie (bank guarantee) um einen einseitigen Vertrag, der die ausstellende Bank verpflichtet, bei Vorlage der Bankgarantie ohne weitere Prüfung des Rechtsgrundes die Zahlung vorzunehmen. Somit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Bankgarantie eine gute Sicherheit für ein bestimmtes Rechtsgeschäft darstellt, sofern der indische Geschäftspartner in die Ausstellung einer Bankgarantie einwilligt. Da die Bankgarantie eine abstrakte Rechtsform ist, ist sie unabhängig vom Grundgeschäft. Der Bank obliegt bei Vorlage daher die Zahlungsverpflichtung ohne das Grundgeschäft zu prüfen.

Um jegliches Vorlagerisiko zu vermeiden sollte die Garantie einer indischen Bank nur akzeptiert werden, wenn die garantiestellende Bank als Korrespondenzbank einer deutschen Bank anerkannt ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass jede indische Bank vor Vergabe einer Garantie **eine Genehmigung bei der Reserve Bank of India (RBI) beantragen** muss.

#### **Bürgschaft (SURETY)**

Ein Bürgschaftsvertrag (contract of surety) ist ein Vertrag zwischen einem Gläubiger und einer dritten Person (Bürge), in welcher sich der Bürge zu einer Tilgung einer Forderung des Gläubigers an einen Schuldner im Falle der Nichtleistung durch den Schuldner verpflichtet.

Die indische Bürgschaft ist in der Praxis **nicht empfehlenswert**, da sie unsicher und nur schwer durchsetzbar ist.

Die Vereinbarung einer Bürgschaft bedarf üblicherweise der **Genehmigung einer sog. „[Authorised Dealer Bank](#)“**, die die Prüfung für die Reserve Bank of India durchführt, insbesondere wenn die Bürgschaft von einer indischen Firma/indischen Person eine ausländische Firma/einen Ausländer begünstigt.

### **Akkreditiv (IRREVOCALBE LETTER OF CREDIT)**

Bei Geschäften mit indischen Firmen ist das bestätigte und unwiderrufliche Akkreditiv (confirmed irrevocable Letter of Credit) als Sicherstellung der Zahlung unbedingt zu empfehlen. Das Akkreditiv ist (neben Vorauskasse bei Exportgeschäften) der einzige Weg, sich hinreichend abzusichern; alle anderen Zahlungsmittel sind bei Geschäften mit indischen Firmen mit Risiken verbunden.

Bei einem Akkreditiv verspricht die Bank gegen Vorlage der Versanddokumente einen bestimmten Betrag zu überweisen. Durch das Akkreditiv wird der Verkäufer von der Zahlungsfähigkeit und der Zahlungswilligkeit des Käufers unabhängig.

Die Kosten für ein Akkreditiv betragen, je nach Bank, bis zu 1,5% des Verkaufswertes. Diese Mehrkosten werden in der Regel zu gleichen Teilen von den Geschäftspartnern getragen.

In Indien gebräuchlich sind außerdem:

- **Revolvierendes Akkreditiv**
- **Nachsicht-Akkreditiv**

### **Eigentumsvorbehalt (LIEN)**

Beim Eigentumsvorbehalt behält sich der Verkäufer das formale Eigentumsrecht an der Ware, **nach erfolgter** Übergabe an den Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises **vor**. In Indien muss der Eigentumsvorbehalt („lien“) bei Geschäftsabschluss ausdrücklich und ohne jeden Zweifel vereinbart werden. Die Erwähnung in den „kleingedruckten“ Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend.

Der Eigentumsvorbehalt ist zwar in Indien rechtlich verankert (Sale of Goods Act, 1930), jedoch nicht sehr gebräuchlich, da die Sicherstellung und die tatsächliche Abholung der im Eigentum stehenden Waren schwer durchführbar ist und mit zu hohen Kosten verbunden ist. Seine Durchsetzung ist langwierig, schwierig und beinhaltet meist hohe Prozesskosten, was seinen eigentlichen Zweck (rascher Zugriff auf das Gut im Falle der Nichterfüllung der Schuld) zunichtemacht.

Der Eigentumsvorbehalt kann als Sicherungsmethode nicht empfohlen werden.

### **Insolvenzrecht**

Die neuesten und auch besonders wichtigen Regelungen, die dutzende alte Gesetze ersetzen bzw. modifizieren, finden sich im Insolvency and Bankruptcy Code (2016).

Dadurch wird das Insolvenzrecht vereinheitlicht und ist nicht mehr so unübersichtlich wie noch vor wenigen Monaten. Durch dieses neue Gesetz wird der Insolvenzverfahrensprozess stark verkürzt. Ganz speziell Start Ups können nicht erst unter den nun üblichen 200 Tagen das Insolvenzverfahren überwinden, sondern sogar schon in 100 Tagen. Durch das Insolvency and Bankruptcy Board of India (IBBI) werden diese Erleichterungen für Unternehmen ausgeführt - die IBBI wurde ebenfalls 2016 gegründet. Das Gesetz ist speziell auf Investoren und Kreditgeber zugeschnitten und soll FDIs anlockern, weil es dadurch leichter wird, bei einem „failed investment“ als Investor wieder zu seinem eingesetzten Kapital zu kommen. Das Gesetz betrifft alle Unternehmen abseits jener des Finanz Service Bereichs.

## Forderungseintreibung

Langwierig, Inkassobüros gibt es in Indien nicht. Claim Case Verfahren sind eine Alternative, die u.a. von der Deutsch-Indischen Auslandshandelskammer angeboten werden.

## Handelsvertreterrecht

Das indische Handelsvertreterrecht wird im Law of Agency (Sect. 182-238 des Indian Contract Act von 1872) sowie dem Foreign Exchange Management Act (FEMA) geregelt. Nach indischem Recht ist „Agent“, wer für einen anderen verhandelt oder ihn bei Geschäften mit Dritten vertritt, ohne das Recht, ein Geschäft abzuschließen.

Der Vorteil eines Vertreters vor Ort ist die Kenntnis des lokalen Marktes sowie das Verfügen über persönliche Kontakte, wobei beide Faktoren für erfolgreiche Geschäftsentwicklung von Vorteil sind.

## Arten von Vertretern

Die Ernennung eines „exclusive agent“ (auch „sole selling agent“ genannt) bedarf beim Vertragsschluss besonderer Aufmerksamkeit, da unter Umständen ein „exclusive agent“ auf Schadensersatz klagen könnte, wenn er gekündigt wird. Die Rechtsbasis für einen solchen Exklusivvertreter ist der Companies Act von 1956.

Üblicherweise agieren Vertreter in Indien als Makler („broker“), die Aufträge akquirieren und den Vertretenen hierüber informieren. Sie haben in diesem Fall keine Befugnis Auftragsverträge einzugehen oder Zahlungen entgegenzunehmen. Die Verkäufe werden nicht durch den Vertreter vorgenommen, sondern direkt von Lieferant zu Abnehmer. Der Vertreter wird auf Kommissionsbasis entlohnt und kann eventuell die Kundenbetreuung nach dem Verkauf übernehmen.

## Vertretungsvertrag

Besondere Formerfordernisse für den Vertragsabschluss bestehen nicht, er kann auch stillschweigend erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch dringend zu einem schriftlichen Vertrag zu raten. Der Vertretungsvertrag erfordert keinerlei Billigung oder Registrierung bei Behörden außer bei Geschäften mit dem Verteidigungsministerium. Er kann allerdings später von den Steuerbehörden geprüft werden, wenn die Einkommensteuer des Vertreters veranlagt wird, u.a. um zu sehen, ob hier eine Geschäftsverbindung besteht, die eine Steuerpflicht des ausländischen Unternehmens in Indien begründet.

Indien folgt weitgehend dem angelsächsischen Recht. Die Beilegung von Streitigkeiten auf gerichtlichem Wege ist aber überaus langwierig und mit hohen Kosten verbunden. Da Indien das New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ratifiziert hat, empfiehlt sich die Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel in den Vertretungsvertrag. Auch dafür ist die Einschaltung eines spezialisierten Anwalts ratsam.

Dem Vertreter sollte eine englischsprachige Vollmacht über Art, Umfang und Dauer des Vertretungsverhältnisses ausgestellt werden.

## Arbeits- & Sozialrecht

Historisch gesehen existiert in Indien aufgrund einer sozialistisch / kommunistisch geprägten Vergangenheit ein Arbeitsrecht, welches den Arbeitern und Angestellten eine **starke rechtliche Position** einräumt. Im Zuge der Entwicklung der wirtschaftlichen Liberalisierung seit 1991 haben die Regierungen jedoch versäumt, die in vielen Gesetzen festgelegten strengen Regeln zu überarbeiten und den Veränderungen des Wirtschaftslebens anzupassen. Es gibt jedoch die Tendenz, die Position der Arbeitgeber zu stärken.



Der Grund dafür ist, dass es bis zur Liberalisierung weniger Anstellungen in der Privatwirtschaft gab als in bundeseigenen Betrieben. Nach wie vor sind z.B. die Eisenbahnen mit 1,4 Millionen Arbeitern und Angestellten der größte Arbeitgeber in Indien und eine Anstellung bei Regierung oder bei der Armee ist weiterhin ein Statussymbol der Gesellschaft.

Folgende **Gesetze** bilden die Grundlage für das Arbeitsrecht:

- Industrial Disputes Act
- Minimum Wages Act 1948
- Trade Unions Act 1926
- Contract Labour Act 1970
- Weekly Holidays Act 1942
- Shops and Establishment Act 1954
- Employees Provident Fund & Miscellaneous Provisions Act 1952
- Payment of Bonus Act 1965
- Payment of Wages Act 1936
- Employees State Insurance Act 1948
- Payment of Gratuity Act 1972

Die genannten Gesetze sind teilweise **überlappend** und **widersprechend**.

Bislang sind echte Reformen noch nicht in Gang gekommen und so hilft sich die Praxis damit, dass auf einzelstaatlicher Ebene zwischen den Firmen und den Regierungen Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Da keine einheitliche bundesstaatliche Gesetzgebung existiert, wird auf dieser Basis Raum geschaffen.

Im Bereich der Angestellten ist eine freie Vertragsgestaltung die Praxis. Kündigungsfristen belaufen sich normalerweise auf einen Monat, drei Monate oder mehr sind die Ausnahme. Vor allem im Technologiebereich existieren flexible Regelungen für Call Centers, da die Angestellten hauptsächlich in der Nacht arbeiten.

### **Aufenthaltserlaubnis**

Es besteht Registrierungspflicht beim District Foreign Registration Office bzw. beim FRRO, welche innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft wahrgenommen werden muss – dies auch bei kürzeren Aufenthalten! Außerdem ist bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten eine Income Tax Clearance/TDS Certificate vor der Abreise notwendig. Diese wird vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Nach Registrierung bei der FRRO muss eine Einkommensteuernummer oder Permanent Account Number (PAN) über eine der Websites [www.utiisl.co.in](http://www.utiisl.co.in) bzw. [www.tin-nsdl.com](http://www.tin-nsdl.com) beantragt werden. Erst nach Ausstellung dieser Karte kann wiederum bei der FRRO die Aufenthaltsgenehmigung „Residence Permit“ beantragt werden

### **Arbeiterlaubnis**

Arbeitsvisa werden in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr ausgestellt. Das Visum ist bei der indischen Botschaft in Berlin oder dem zuständigen Konsulat zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizubringen, warum der ausländische Arbeitnehmer unabdingbar, d.h. nicht durch einen indischen Arbeitnehmer ersetzbar, ist. Außerdem muss ein Jahreseinkommen von mindestens 25.000 US-Dollar vorgewiesen werden.

### **Sozialversicherung**

Bei den folgenden Sozialversicherungsbestimmungen ist zu unterscheiden, ob das Unternehmen ein Produktionsbetrieb oder ein Handels- und Dienstleistungsbetrieb ist. Die Bestimmungen für den

Produktionsbereich sind weitgehend strenger gehalten als jene für den Bereich Handel und Dienstleistungen.

### **Krankenversicherung**

Produktionsbereich: Der Arbeitgeber (AG) hat sämtliche Krankenhaus- und Behandlungskosten für seinen Arbeitnehmer (AN) und dessen unmittelbare Familie (Frau und Kinder) zu tragen. Für Krankenhausaufenthalte ist eine Versicherung möglich. Die Kosten der medizinischen Versorgung sind jedoch in Indien sehr niedrig.

Handel – und Dienstleistungsbereich: Hier kann der Dienstgeber eine Kranken- oder/und Unfallversicherung für die Mitarbeiter abschließen.

### **Unfallversicherung**

Produktionsbereich: Ist grundsätzlich freiwillig außer für bestimmte Unternehmen (z.B. gefährliche Fabrikarbeit). Die Versicherungssumme beträgt maximal 72 Monatsgehälter berechnet vom letzten Gehalt. Die Versicherungsprämie wird komplett vom AG getragen und beträgt durchschnittlich 3% p.a. der Versicherungssumme. Im Handel- und Dienstleistungsbereich ist eine Unfallversicherung nicht üblich.

### **Pension (Provident Fund)**

Bei einer Anzahl von mehr als 20 Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber 12% des Gehalts in den so genannten Provident Fund seines Arbeitnehmers einzahlen. Der Arbeitnehmer zahlt ebenfalls 12% seines Gehalts ein. Die Abführung dieser insgesamt 24% erfolgt jedoch direkt durch den AG. Wenn der Vertrag beendet wird, muss der AG dem Arbeitnehmer eine Bestätigung aushändigen, mit der dieser dann einen Teil des Geldes von seinem Provident Fund Konto beheben kann. Wenn der Arbeitnehmer eine neue Stelle annimmt, wird wiederum ein Konto bei der Provident Fund Commission für ihn eröffnet. Es handelt sich hierbei also um keine reine Pension, sondern vielmehr um eine Überbrückungshilfe bei Arbeitsplatzwechsel.

Besonderheit bei internationalen Arbeitnehmern:

Seit Oktober 2008 sind ausländische Angestellte (International Workers – „IWs“) verpflichtet, Beiträge zur Altersversicherung und zum Pensionsvorsorgesystem (Provident Fund) zu leisten.

Die Auszahlung der Pension erfolgt frühestens im Alter von 58 Jahren.

Der Angestellte darf zum Zweck dieser Auszahlung ein spezielles Konto bei einer indischen Bank auch nach seiner Ausreise behalten. Es darf jedoch ausschließlich für den Empfang & Transfer der noch zu erwartenden Zahlungen genutzt werden.

### **Sozialversicherungsabkommen**

Indien hat mit einigen Ländern (z.B. Deutschland) ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. In diesen Fällen bleiben die entsandten Mitarbeiter von der Sozialversicherungspflicht des Gastlandes befreit.

### **Urlaub**

Produktionsbereich: Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 30 Arbeitstage bezahlten Urlaub pro Jahr. Er darf maximal 300 Tage nicht konsumierten Urlaub ansparen, den er dann bei Ende seines Dienstverhältnisses zum jeweils letzten Monatslohn vergütet bekommt.

Handel – und Dienstleistungen: Hier richtet sich der Urlaubsanspruch nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten und ist im Einzelfall zu klären.

Die gesetzlichen Feiertage variieren von Bundesstaat zu Bundesstaat und sind noch dazu vom Kalenderjahr abhängig. Es kann mit ca. 15 - 20 Tagen gerechnet werden.

### **Zusatzleistungen**

Neben Löhnen / Gehältern können Angestellte Zuschüsse wie z.B. Miete, Transport, Arztkosten und Erziehungsbeihilfe erhalten. Andere Sozialleistungen für Arbeiter und Angestellte schließen

Familienpension, Reise- und Urlaubszuschuss, Unfallversicherung und Auszahlung von nicht konsumiertem Urlaub bei Pensionierung ein.

### **Abfindung**

Bei einer Anzahl von mehr als 10 AN muss der AG eine Abfindung bezahlen. Ein Abfindungsanspruch entsteht üblicherweise nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von fünf Jahren. Die Höhe beläuft sich generell auf ein halbes Monatsgehalt pro Arbeitsjahr, die ausbezahlbare Höchstsumme liegt bei INR 1.000.000 (= ca. 12.500 Euro). Der gesetzliche Rahmen ist im Payment of Gratuity Act 1972 (PGA) geregelt.

### **Vertragsklauseln**

Eine Geheimhaltungsverpflichtung kann zum Schutz des Firmengeheimnisses im Vertrag aufgenommen werden. Der Schutz gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (zwei Jahre) und kann bei Vertragsverletzung beim Arbeitsgerichtshof (Court of Labour) eingeklagt werden.

Auch kann eine Konkurrenzklausel im Arbeitsvertrag festgehalten werden: Diese beinhaltet das Verbot innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei einem Konkurrenzunternehmen zu arbeiten. Auch dies kann beim Arbeitsgerichtshof eingeklagt werden.

### **Visum**

Für Indien besteht eine Visumpflicht. Informationen finden sie unter <https://www.indianembassy.de/>

### **Prozessrecht**

Das indische Recht ist stark durch das englische Rechtssystem (British Common Law) geprägt. Auch das indische Vertragsrecht beruht in vielen Bereichen auf dem Common Law und stützt sich auf Präzedenzfälle der Vergangenheit. Dieses Recht ist im Indian Contract Law 1872 geregelt. Das bedeutet jedoch nicht, dass britische Rechtsprechungen eine Bindungswirkung im heutigen Indien haben.

Im Allgemeinen gilt Indien als Staat mit hoher Rechtssicherheit und einem entwickelten Rechtssystem, besonders im Vergleich mit China. Dennoch erweist sich die Verfahrensdauer bei den zuständigen Gerichten in Indien immer wieder als problematisch. So ist etwa beim indischen Höchstgericht eine Verfahrensdauer von zehn bis 30 Jahren keine Seltenheit.

Die indische Verfassung unterteilt die Regular Courts grundsätzlich in drei Instanzen. An der Spitze steht der Supreme Court, darunter die High Courts und denen wiederum sind die Lower Courts untergeordnet. Die Lower Courts unterteilen sich in die City Civil Courts und die District Court, die Rechtsstreite mit einem Streitwert unter 50.000 INR (ca. 620 Euro) erledigen. Neben diesem dreistufigen System bestehen zum einen Tribunale, die Spezialgerichte darstellen und zum anderen die sog. Volksgerichte oder „lok adalats“ als alternative Form der Streitbeilegung auf lokaler Ebene. Die Richterschaft gilt als unabhängig; allerdings gibt es keine ausreichende personelle Besetzung der Gerichte. Derzeit ist pro 100.000 Einwohner nur ein Richter ernannt. Die Vergleichszahl in Europa beträgt circa 4000:1.

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Eine in hohem Maß sicherere Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit stellt die Schiedsgerichtsbarkeit dar. Bei einer entsprechenden Vereinbarung (Schiedsklausel) kann der Schiedsgerichtsort auch im Ausland liegen. Indien hat das New Yorker Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unterzeichnet. Jedoch bestehen Möglichkeiten der Anfechtung vor einem indischen Gericht. Dem Schiedsspruch kann ein vergleichsweise hohes Maß an Stabilität zugesprochen werden. Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner natürlich trotz der o.a. Fakten die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

#### **Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:**

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

#### **Detaillierte Auskünfte:**

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**  
Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49 (0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: [icc@iccgermany.de](mailto:icc@iccgermany.de) , Web: <http://www.iccgermany.de/>

## **INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN**

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsch-Indische Handelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

<b>Anschrift</b>	<b>Deutsch-Indische Handelskammer</b> Maker Tower 'E', 1 <sup>st</sup> floor, Cuffe Parade <b>Mumbai</b> (Bombay) 400 005
<b>Telefon</b>	+91-22-5665 2121
<b>Fax</b>	+91-22-5665 2120
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:bombay@indo-german.com">bombay@indo-german.com</a>
<b>Internet</b>	<a href="http://www.indien.ahk.de">www.indien.ahk.de</a>
<b>Anschrift</b>	<b>Indo-German Chamber of Commerce</b> German House, 2, Nyaya Marg, Chanakyapuri <b>New Delhi</b> 110 021
<b>Telefon</b>	+91-11-47168 888 / 801
<b>Fax</b>	Fax: +91-11-26873 221
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:delhi@indo-german.com">delhi@indo-german.com</a>
<b>Anschrift</b>	<b>Indo-German Chamber of Commerce</b> 3A, Gurusaday Road, <b>Kolkata</b> 700 019
<b>Telefon</b>	+91-33-22837 962 / 970 +91-33-22802 236
<b>Fax</b>	+91-33-22837 963
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:calcutta@indo-german.com">calcutta@indo-german.com</a>
<b>Anschrift</b>	<b>Indo-German Chamber of Commerce</b> 117, G.N. Chetty Road, T.N. Nagar,

<b>Telefon</b>	<b>Chennai (Madras) 600 017</b>
<b>Fax</b>	+91-44-2821 1835 / 836
<b>E-Mail</b>	+91-44-2821 1837 <a href="mailto:chenna@indo-german.com">chenna@indo-german.com</a>
<b>Anschrift</b>	<b>Indo-German Chamber of Commerce</b> 403, Shah Sultan, 4th Floor, Cunningham Road <b>Bangaluru 560 052</b>
<b>Telefon</b>	+91-80-22265 650
<b>Fax</b>	+91-80-22203 797
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:bangalore@indo-german.com">bangalore@indo-german.com</a>
<b>Anschrift</b>	<b>Deutsch-Indische Handelskammer</b> Citadellstraße 12, 40213, Düsseldorf
<b>Telefon</b>	+49-211-360 597 / 360 598 / 362 749
<b>Fax</b>	+49-211-35 0287
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:duesseldorf@indo-german.com">duesseldorf@indo-german.com</a>
<b>Anschrift</b>	<b>Indo-German Chamber of Commerce</b> 710, Nucleus Mall, Opp. Police Commissioner's Office, 1, Church Road, Pune 411 001
<b>Telefon</b>	+91 20 4104 7100
<b>Fax</b>	+91-20-41047 117
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:zubin@indo-german.com">zubin@indo-german.com</a>
Die Industrie- und Handelskammern in Bayern stehen ihren Kammermitgliedern gern als Erstansprechpartner zur Verfügung. Folgende IHKs in Bayern haben einen India Desk:	
<b>Anschrift</b>	<b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</b> Balanstraße 55 - 59 81541 München
<b>Telefon</b>	+49 89 5116-0
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:info@muenchen.ihk.de">info@muenchen.ihk.de</a>
<b>Internet</b>	<a href="http://www.ihk-muenchen.de">www.ihk-muenchen.de</a>
<b>Anschrift</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken</b> Ulmenstraße 52 90403 Nürnberg
<b>Telefon</b>	+49 911 – 1335 335
<b>Internet</b>	<a href="http://www.ihk-nuernberg.de">www.ihk-nuernberg.de</a>
<b>Anschrift</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt</b>

Telefon  
Internet

## Einreisebestimmungen

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Indien grundsätzlich ein Visum. Inhaber deutscher Reisepässe können unter bestimmten Voraussetzungen ein elektronisches Touristenvisum (e-Tourist Visa – e-TV) erhalten. Das e-TV muss bis spätestens vier Tage vor dem geplanten Einreisedatum beantragt werden und berechtigt in den meisten Fällen zur zweimaligen Einreise für einen Aufenthalt von bis zu 60 Tagen. Auf der Homepage <https://indianvisaonline.gov.in/visa/index.html> sind die Voraussetzungen für ein elektronisches Touristenvisum aufgeführt. Dort kann das e-TV beantragt werden. In Einzelfällen soll es bei der Online-Bezahlung der e-TV zu Schwierigkeiten gekommen sein. Es wird deshalb empfohlen, sicherzustellen, dass die Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Reisende sind verpflichtet einen Ausdruck des e-TV mit sich zu führen. Eine 24/7-Hotline für elektronische Touristenvisa ist telefonisch unter +91-11-2430 0666 oder per E-Mail über [indiatvoa@gov.in](mailto:indiatvoa@gov.in) eingerichtet.

Das e-TV wurde zusätzlich zu allen bereits bestehenden Visumskategorien eingeführt. Alle anderen Visa sind wie bisher bei der zuständigen indischen Auslandsvertretung zu beantragen, Antragstellungen an der Grenze oder am Flughafen sind nicht möglich. Reguläre Touristenvisa werden grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ab dem Tag des Ausstellungsdatums ausgestellt, wobei in der Regel mehrmalige Einreisen möglich sind (multiple entry visa).

Eine Verlängerung der Gültigkeit des Touristenvisums nach Einreise ist nur in begründeten Ausnahme-/Notfällen durch das zuständige örtliche Foreigners' Regional Registration Office (FRRO) möglich.

Bei einer beabsichtigten Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 6 Monaten oder sofern eine solche Auflage im indischen Visum (z. B. Arbeitsvisum) aufgeführt ist, besteht - unabhängig von der beabsichtigten Dauer des einzelnen Aufenthalts - eine Registrierungspflicht beim örtlich zuständigen District Foreigners' Registration Office (FRO) bzw. beim Foreigners' Regional Registration Office (FRRO). Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft wahrgenommen werden. Nichtregistrierung führt regelmäßig dazu, dass der/die Betroffene am indischen Flughafen an der Ausreise gehindert wird und dann beim örtlich zuständigen FRRO eine gesonderte Ausreiseerlaubnis einholen muss, was zwangsläufig eine mehrtägige Ausreiseverzögerung mit sich bringt und bei geplanter Ausreise, z. B. von New Delhi, eine Rückreise an den letzten Aufenthaltsort erforderlich macht. Diese Formalitäten sind zudem sehr umständlich und führen regelmäßig zu substantiellen Problemen. Eine Einflussnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ist in derartigen Fällen erfahrungsgemäß nicht möglich. Bei Aufenthalt von mehr als 180 Tagen mit Business oder Employment Visa empfiehlt es sich, bei Abreise eine Steuerbescheinigung (Tax Clearance Certificate) mit sich zu führen, die erfahrungsgemäß gelegentlich noch verlangt wird, obgleich dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auf der [Webseite des indischen Innenministeriums](#) bzw. des [Bureau of Immigration](#) sind nähere Angaben zum Thema Touristen- und Arbeitsvisa (FAQ Tourist Visa und FAQ Employment Visa) zu finden.

Reisende, die nicht innerhalb der Gültigkeit des Visums ausreisen, müssen mit einer Haftstrafe und mehrjährigem Einreiseverbot rechnen.



Es kommt immer wieder vor, dass Pässe bei der Einreise von den Grenzbehörden nicht gestempelt werden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie einen Einreisestempel erhalten und verwahren Sie Ihren Reisepass sicher! Ohne Einreisestempel kommt es bei der Ausreise zu erheblichen Schwierigkeiten. Mehrtägige Verzögerungen durch Erwerb einer Ausreiseerlaubnis beim FRO und Ministry of Home Affairs (nur in Delhi) sind die Regel. Dies gilt auch im Fall eines Passverlustes während des Indienaufenthalts und der erforderlichen Erteilung eines Ersatzdokuments durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Immer wieder kommt es vor, dass Reisende ausgewiesen werden, weil ihre Aktivitäten in Indien (oft NGO-Arbeit) nach Auffassung der indischen Behörden nicht mit dem Status eines Touristenvisums vereinbar sind. Es wird empfohlen, konkret anlassbezogene Visa zu beantragen, z. B. Konferenzvisa oder Business/Employment/Entry (X) Visa für Freiwilligenarbeit.

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige können sich kurzfristig ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon vorher unterrichtet wird. Rechtsverbindliche Informationen und/oder über diese Hinweise hinausgehende Informationen zu den Einreisebestimmungen erhalten Sie nur direkt bei der Botschaft oder einem der Generalkonsulate Ihres Ziellandes.

(Quelle: Auswärtiges Amt, 01.09.2018)

## Dos & Don'ts

Indien ist als **sehr gastfreundliches Land** bekannt und Hauseinladungen sollten nur bei wirklich zwingenden Gründen abgelehnt werden.

Neben dem Gruß mit vor der Brust gefalteten Händen ("**Namaste**") ist zwischen Männern das Händeschütteln gebräuchlich. Frauen grüßt man meist durch eine kurze Verneigung. Als Ehrengast wird dem ausländischen Besucher oft eine Blumenkette um den Hals gelegt. Diese kann entweder sofort oder nach kurzem Tragen abgelegt werden.

Es sollten unabsichtliche Berührung mit dem Schuh/Fuß vermieden werden.

Die **zwanglose Unterhaltung**, vor allem bei Abendeinladungen, **erfolgt immer vor dem Essen**, das spät serviert wird. Auf die verschiedenen Essgewohnheiten aus religiösen Gründen sollte auch bei einem Besuch eines indischen Geschäftsfreundes in Deutschland geachtet werden. **Unmittelbar nach dem Essen ist die Einladung im Normalfall zu Ende**. Die Sitte des gemütlichen Plauderns nach dem Essen bei Kaffee oder Brandy ist in Indien nicht üblich.

Gastgeschenke sind in Indien im Allgemeinen nicht üblich, bereiten aber trotzdem Freude. Besonders gut kommen ausländische Produkte an (z.B. Porzellan, Kristall, Parfum, Cognac, etc.). **Bei Alkoholgeschenken sollte vorab geklärt werden, ob der Gastgeber grundsätzlich Alkohol trinkt.**

**In Indien wird viel und gerne gesprochen und korrespondiert.** Dies wird auch vom ausländischen Geschäftspartner erwartet. Eine trockene Ablehnung eines Vorschlages wird von einem indischen Geschäftspartner kaum zu hören sein und es bedarf einigen Fingerspitzengeföhls, um herauszuhören, wann ein "Nein" gemeint ist.

**In Verhandlungen sind Hast und Hektik unangebracht.** Es ist auch empfehlenswert, alles in schriftlicher Form genau und unmissverständlich darzulegen. Der indische Geschäftspartner gibt oftmals nicht gerne zu, etwas nicht zu wissen. Die Besprechung von zukünftigen „worst case scenarios“ wird als unangenehm und nicht notwendig empfunden. Jedoch wird Verständnis für unverschuldete Umstände erwartet, die die Nicht-Erfüllung von Vertragspunkten rechtfertigen.

Nicht alles, was der indische Partner erzählt, darf für bare Münze genommen wird. **Oft klaffen Wunschdenken und Realität weit auseinander** und es ist unerlässlich, sich ein eigenes Urteil über die Durchführbarkeit eines Projektes zu bilden. Das Motto sollte daher "check, check and check again" lauten.

**Unterschätzen Sie die bürokratischen Hindernisse in Indien nicht.** Administrative und bürokratische Abläufe nehmen in Indien weiterhin in der Regel viel Zeit in Anspruch und binden sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen.

**Als Ansprechpartner sind Personen der Firmenleitung zu wählen.** Dies bedeutet, dass eine genaue Kenntnis der personellen Struktur einer Firma besonders wichtig ist. Aus diesem Grund kommt dem Austausch von Visitenkarten besondere Bedeutung zu. Erhaltene Visitenkarten sollten niemals achtlos eingesteckt werden. Auch Prospektmaterial (in Englisch) sollte reichlich zur Verfügung gestellt werden.

### **Geschäftszeiten**

Montag bis Freitag 9.30 - 13.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr bei Firmen, Ämtern und Ministerien (Länge der Mittagspause variabel).

### **Geld**

Auf den Flughäfen und in 5\* Hotels sind üblicherweise Bankomaten (ATMs) vorhanden, in den größeren Städten ebenfalls. Kreditkarten werden in gehobenen Hotels und Restaurants akzeptiert, teils jedoch mit Aufschlägen. Sonst ist Bargeld das übliche Zahlungsmittel (ausschließlich INR).

## Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

Indische, gesetzliche Feiertage auf föderaler Ebene

**2018**

Bezeichnung	Datum
Republic Day	26. Januar
Maha Shivratri	14. Februar
Holi	2. März
Mahavir Jayanti	29. März
Good Friday	30. März
Buddha Purnima	30. April
Idu'l Fitr	16. Juni
Independence day	15. August
Id-ul-Zuha (Bakrid)	22. August
Janmashtami	3. September
Muharram	21. September
Mahatma Gandhi's Birthday	2. Oktober
Dussehra	19. Oktober
Diwali (Deepavali)	7. November
Birthday of Prophet Mohammad	21. November
Guru Nanak's Birthday	23. November
Christmas Day	25. Dezember

Da sich die meisten indischen Feiertage kurzfristig um einige Tage verschieben können (abhängig von astronomischen Gegebenheiten), ist die Rückfrage bei der Deutsch-Indischen Handelskammer [www.indien.ahk.de](http://www.indien.ahk.de) zu empfehlen, ebenso bezüglich regionaler Feiertage, die das Geschäftsleben auch mehrere Tage beeinträchtigen können.

### Notrufe

New Delhi: Rettung: 102, Polizei: 100

### Maße und Gewichte

Metrisch

In Indien werden außerdem eigene Ausdrücke verwendet für:

100.000 = 1 lakh

10.000.000 = 1 crore

Zahlen werden oft dementsprechend unterteilt (z.B. 10 Mio. = 1,00,00,000).

Im Alltag (Handwerker, Immobilienmakler, etc.) werden noch immer englische Maße verwendet.

### Strom

220 Volt, 50 Hz., dreipolige Rundstecker (in den Badezimmern der Hotels auch zweipolig/europäisch, 110/220 Volt). Der dritte Pol (Erdung) ist mit einer Verriegelung der +/- Pole verbunden, die aber durch das Einführen eines Bleistiftes geöffnet werden kann.

### Trinkgeld

In Restaurants sind Trinkgelder von 10% üblich, für Kofferträger im Hotel INR 20, am Flugplatz INR 10 pro Gepäckstück.

## Post- und Telefongebühren

Luftpostbrief / Standard nach Europa INR 17.

Luftpost dauert sechs bis acht Tage, Seepost zwei bis drei Monate(!)

**Achtung:** Sendungen müssen ausdrücklich als Luftpost markiert werden, da sie ansonsten automatisch per Seepost befördert werden.

Indien verfügt über ein GSM-Netz. Am Land bestehen teilweise schlechte/keine Konnektivität. Die Verwendung von Prepaid-Wertkarten (Sim Cards) indischer Mobilfunkbetreiber ist nur in dekodierten Mobiltelefonen möglich.

Direktwahl nach Deutschland. Vorwahl 0049, Kosten ca. INR 10 pro Min., hohe Aufschläge in Hotels, wodurch sich ein Vergleich mit dem Mobiltelefon auszahlt.

## Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Ca. 50 (ohne Hotel) bis 300 US-Dollar

## Zeitverschiebung

MEZ + 4½ Stunden, also 12.00 Uhr MEZ = 16.30 Uhr IST (Indian Standard Time). Deutsche Sommerzeit + 3½ Stunden.

## Lokale Verkehrsmittel

### Achtung Linksverkehr!

Am besten per Taxi, Mietwagen (mit Fahrer), Bahn, Flugzeug. Auto-Rikscha (motorisiertes Dreirad) und Autobus sind nicht empfehlenswert. In den Großstädten gibt es moderne U-Bahnen, die jedoch meist überfüllt sind.

Neben den staatlichen Indian Airlines, die Flüge in alle wichtigen Städte Indiens sowie in die Nachbarstaaten Bangladesch, Nepal, Bhutan, Pakistan und Sri Lanka führen, bieten auch mehrere private **Fluglinien** (empfehlenswert: Jet Airways, Indigo, GoAir, SpiceJet) Inlandsflüge an. Auch im Inlandsverkehr sind Buchungen, besonders in der Reisesaison (November bis März), rechtzeitig vorzunehmen. Mit Flugverspätungen ist zu rechnen, besonders bei Morgenflügen während des nordindischen Winters (aufgrund des oft dichten Nebels in der Nacht und den frühen Morgenstunden).

Die Security Checks auf den Flughäfen sind sehr zeitaufwendig, weshalb früh eingeecheckt werden sollte (bei internationalen Flügen drei Stunden vor Abflug, bei nationalen Flügen 1,5 bis zwei Stunden vor Abflug).

Inlandsflüge werden oft verschoben oder zusammengelegt, wenn nicht genügend Passagiere gebucht sind. Die Verständigung der Passagiere erfolgt nur per SMS. Eine Rückbestätigung mit der Airline ist daher zu empfehlen.

## Taxi

Sowohl die schwarz-gelben Stadttaxis als auch die Auto-Rickshaw (motorisierte Dreiradfahrzeuge) haben Taxameter. Vor Abfahrt sollte man sich allerdings versichern, dass der Taxameter zurückgestellt und eingeschaltet ist. Der Preis für ein indisches Mietauto (einschließlich Entgelt für den Chauffeur) für acht Stunden oder 80 km beträgt ca. INR 1.000 (nicht klimatisiert), ca. INR 1500 (klimatisiert) bzw. bei importierten Wagen ca. INR 800 pro Stunde.

## Eisenbahn

Nur 1. Klasse oder 2. Klasse "airconditioned" empfehlenswert, Platzreservierung erforderlich. Zwischen den großen Städten verkehren Nachtzüge mit akzeptablen Schlafwaggons.

## **Devisenvorschriften**

Der Foreign Exchange Management Act (FEMA), 1999 ersetzte den Foreign Exchange Regulation Act, 1973. Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die Entkriminalisierung von Verstößen.

Die indische Rupie ist nur für Handelstransaktionen frei konvertierbar. Die Ein- und Ausfuhr indischer Rupiennoten und -münzen ist grundsätzlich verboten. Der Import ausländischer Zahlungsmittel ist unbeschränkt möglich, muss jedoch, falls der Betrag 10.000 US-Dollar übersteigt, deklariert werden. Valuta dürfen nur bei staatlich autorisierten Stellen umgetauscht werden.

## **Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)**

Als Reisegepäck zollfrei eingeführt werden können beliebige Artikel, die für den persönlichen Bedarf bestimmt sind, wie Kleidung, Toilettenartikel usw. Ferner eingeführt werden können auch Gegenstände, die mit dem Zweck der Reise in Verbindung stehen: ein Fotoapparat und Filme, ein Personal Computer, eine Videokamera, eine Campingausrüstung. Alle persönlichen Effekte und sonstige als Reisegepäck eingeführten Artikel sind bei der Ausreise wieder auszuführen. In der Regel werden hochwertige Artikel wie Kameras usw. in den Reisepass eingetragen bzw. eine dem Pass beigegebene Liste erstellt, welche bei der Ausfuhr zur Nämlichkeitsüberprüfung vorzulegen ist. Zollfrei können außerdem im Reisegepäck pro Person mitgeführt werden: 200 Zigaretten oder 50 Zigarren oder 250g Tabak, Alkoholika (Wein/Whisky usw.) bis zu einem Liter. Betreffend Flüssigkeiten im Handgepäck gelten dieselben Vorschriften wie in der EU.

## **Impfungen**

Keine Impfungen zwingend vorgeschrieben (außer bei Aufenthalt in Gelbfiebergebieten unmittelbar vor der Einreise nach Indien), Typhus, Hepatitis und Tollwut empfehlenswert.

## **ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE**

zu Indien sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) → Rubrik „Länder“ abrufbar.

## BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren [Partnern aus der Wirtschaft](#), insbesondere den Kammern und Verbänden und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

### Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

[www.go-international.de](http://www.go-international.de)



**Außenwirtschaftsportal  
Bayern**

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter [www.auwi-bayern.de/foerderung](http://www.auwi-bayern.de/foerderung)

**WICHTIGE ADRESSEN****Bayern-Repräsentanz in Indien****State of Bavaria India Office**

Mr. John Kottayil, Prestige Meridian 2 12th floor, Unit 1201 30,  
 MG Road, Bangalore – 560001, India,  
 Telefon: +91 80 4096-5025/26, Fax: +91 80 4096-5027

E-Mail: [john.kottayil@invest-in-bavaria.in](mailto:john.kottayil@invest-in-bavaria.in), Internet: [www.invest-in-bavaria.in](http://www.invest-in-bavaria.in)

**Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

No 6, Block 50 G, Shanti Path, Chanakyapuri  
 New Delhi 110021

Tel: +91-11-44 19 91 99

Fax: +91-11-26 87 31 17

E-Mail: [info@newd.diplo.de](mailto:info@newd.diplo.de)

Web: <http://www.new-delhi.diplo.de>

**Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland**

No. 9 Boat Club Road, Raja Annamalaipuram, **Chennai** 600 028  
 P.O. Box 3110

Tel: +91-44-24 30 16 00

Fax: +91-44-24 34 92 93

E-Mail: [info@chennai.diplo.de](mailto:info@chennai.diplo.de)

Web: [www.chennai.diplo.de](http://www.chennai.diplo.de)

**Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland**

Hoechst House, 10th Floor, 193 Backbay Reclamation, Nariman Point,  
**Mumbai 400 021**

Tel: +91 22 2283 2422

Fax: +91 22 2202 5493

Web: <https://www.botschaft-konsulat.com/Konsulate/1062/Deutschland-in-Mumbai>

**Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland**

1 Hastings Park Road, Alipore, **Kolkata** 700 027

Tel: +91-33- 24 79 11 41/ 24 79 11 42/ 24 39 89 06

Fax: +91-33-24 79 30 28

E-Mail: [gerconsu@vsnl.com](mailto:gerconsu@vsnl.com)

Web: [www.kalkutta.diplo.de](http://www.kalkutta.diplo.de)

**Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland**

2nd and 3rd floor, Prestige Delta Cash Pharmacy Building  
 St. Mark's Road & Residency Road Junction , **Bangalore** 560 025

Tel: +91-80-45 300 100

Fax: +91-80-45 300 149

E-Mail: [info@germanconsulatebangalore.org](mailto:info@germanconsulatebangalore.org)



**Botschaft der Republik Indien**

Tiergartenstraße 17, 10785 Berlin

Tel: 030-25 79 5-0

Fax: 030-26557000

E-Mail: [fsinfo@indianembassy.de](mailto:fsinfo@indianembassy.de)Web: [www.indianembassy.de](http://www.indianembassy.de)**Generalkonsulat der Republik Indien**

Graumannsweg 57, 22087 Hamburg

Tel: 040-33 80 36/ 33 05 57/ 32 47 44

Fax: 040-32 37 57

E-Mail: [cgooffice.hamburg@mea.gov.in](mailto:cgooffice.hamburg@mea.gov.in)**Generalkonsulat der Republik Indien**

Graumannsweg 57, 20095 Hamburg

Tel: 040-33 80 36/ 33 05 57/ 32 47 44

Fax: 040-32 37 57

E-Mail: [cgihh@aol.com](mailto:cgihh@aol.com)**Generalkonsulat der Republik Indien**

Widenmayerstraße 15, 80538 München

Tel: 089-2 10 23 90

Fax: 089-21 02 39 70

E-Mail: [cgimun02@t-online.de](mailto:cgimun02@t-online.de)**Schweizer Botschaft**

Nyaya Marg, Chanakyapuri

New Delhi 110021

Tel.: +91-11-4995 9500

Fax: +91-11-4995 9509

E-Mail: [ndh.vertretung@eda.admin.ch](mailto:ndh.vertretung@eda.admin.ch)Web: [www.eda.admin.ch/newdelhi](http://www.eda.admin.ch/newdelhi)**Österreichische Botschaft**

EP-13 Chandra Gupta Marg

Chanakyapuri

New Delhi 110 021

Tel: +91-11-2419 2700

Fax: +91-11-2688 6929

E-Mail: [new-delhi-ob@bmeia.gv.at](mailto:new-delhi-ob@bmeia.gv.at)Web: <https://www.bmeia.gv.at/oeb-new-delhi/>**Lokale Reisebüros****ARRIVALS AIR SERVICES PVT. LTD.**

5, Commercial Complex (DDA Market), Main Road

Kailash Hills, East of Kailash

Delhi - 110065

T +91 11 2692 2520, 2692 2521

E [mvijayarrivals@yahoo.co.in](mailto:mvijayarrivals@yahoo.co.in)

**INTERNATIONAL TRAVEL HOUSE**

T – 2, Community Centre  
 Sheikh Sarai, Phase I  
 New Delhi – 110017  
 T +91 11 2601 7808  
 F +91 11 2601 1543  
 E [travelhouse@ith.co.in](mailto:travelhouse@ith.co.in)  
 W [www.travelhouseindia.com](http://www.travelhouseindia.com)

**Fluglinien für Inlandsflüge****JET AIRWAYS**

G11/12, Outer Circle,  
 G-Block, ConnaughtCircus,  
 Connaught Place  
 New Delhi 110 001  
 T +91 11 3989 3333  
 W [www.jetairways.com/EN/GB/Home.aspx](http://www.jetairways.com/EN/GB/Home.aspx)

**INDIGO**

Level 1, Tower C, Global Business Park,  
 Mehrauli-Gurgaon Road  
 Gurgaon – 122 002  
 T +91 (0)124 435 2500  
 W <https://book.goindigo.in/>

**SPICEJET**

319, Udyog Vihar, Phase IV  
 Gurgaon – 122016  
 T +91 18 00 18 03 333  
 W <https://www.spicejet.com/>

**AIR INDIA LTD.**

Safdarjung Airport  
 Aurobindo Marg  
 New Delhi - 110003  
 T +91 11 24622220  
 W <http://www.airindia.com>

**Hotels**

Im Zeitraum Oktober bis März sind die meisten Hotels völlig ausgebucht; es empfiehlt sich daher frühzeitige Buchung mit Rückbestätigung.

**Luxusklasse****ITC MAURYA**

Sardar Patel Marg  
 New Delhi, Delhi 110021  
 T +91 (011) 2611 2233  
 E [itcmaurya@itcwelcomegroup.in](mailto:itcmaurya@itcwelcomegroup.in)

W <https://www.marriott.de/hotels/travel/dellc-itc-maurya-a-luxury-collection-hotel-new-delhi?program=spg>

### **THE OBEROI**

Dr. Zakir Hussain Marg

New Delhi - 110 003

T +91 11 24 36 30 30

E [reservations@oberoigroup.com](mailto:reservations@oberoigroup.com)

W [www.oberoihotels.com](http://www.oberoihotels.com)

### **THE LEELA PALACE**

Chanakyapuri, Diplomatic Enclave

New Delhi - 110023

T +91 11 39 33 12 34

E [reservations@theleela.com](mailto:reservations@theleela.com)

W [https://www.theleela.com/en\\_us/](https://www.theleela.com/en_us/)

### **THE IMPERIAL**

Janpath

New Delhi – 110001

T +91 11 23 34 12 34

E [luxury@theimperialindia.com](mailto:luxury@theimperialindia.com)

W <http://theimperialindia.com>

### **THE TAJ PALACE HOTEL**

Sardar Patel Marg, Diplomatic Enclave

New Delhi – 110 021

T +91 11 26 11 02 02

E [palace.delhi@tajhotels.com](mailto:palace.delhi@tajhotels.com)

W [www.tajhotels.com](http://www.tajhotels.com)

### **THE TAJ MAHAL HOTEL**

1, Mansingh Road

New Delhi – 110 021

T +91 11 23 02 61 62

E [mahal.delhi@tajhotels.com](mailto:mahal.delhi@tajhotels.com)

W [www.tajhotels.com](http://www.tajhotels.com)

## **Mittlere Klasse**

### **THE CLARIDGES**

12 Aurangzeb Road

New Delhi – 110011

T +91 11 39 55 50 00

E [reservations@claridges.com](mailto:reservations@claridges.com)

W [www.claridges.com](http://www.claridges.com)

### **VASANT CONTINENTAL**

44, Community Centre, Basant Lok

Vasant Vihar, New Delhi-110057

T +91 (11) 26148800

F 91-11-2614 5959  
E [reservations.jvc@jaypeehotels.com](mailto:reservations.jvc@jaypeehotels.com)  
W [www.jaypeehotels.com](http://www.jaypeehotels.com)

**THE ROYAL PLAZA**

19, Ashoka Road,  
New Delhi – 110001

T +91 11 43555555  
F +91 11 43555556  
E [reservations@hoteltheroyalplaza.com](mailto:reservations@hoteltheroyalplaza.com)  
W [www.hoteltheroyalplaza.com/](http://www.hoteltheroyalplaza.com/)

**Ärztinnen und Ärzte****Praktischer Arzt**

Dr. K.S.Sachdev (spricht deutsch), Privatklinik  
DLF City-II, M.G. Road Gurgaon, Haryana - 122002  
T +91-26351162 (26352097),  
F +91-26353794

**Praktischer Arzt**

Dr. S.K.Vohra  
62 Khan Market, New Delhi 110 003  
T +91- 11-24618593  
F +91- 11-24690239

**Zahnarzt**

Dr. Arun Kumar  
24, Sundar Nagar, New Delhi 100 003  
T +91-11- 24633422, 24698988

## LINKS

Thema	Link
Government of India	<a href="http://goidirectory.nic.in/">goidirectory.nic.in/</a>
Nationalbank	<a href="https://www.rbi.org.in/">https://www.rbi.org.in/</a>
Finanzministerium (Steuern etc.)	<a href="http://finmin.nic.in">finmin.nic.in</a>
Ministry of Commerce and Industry	<a href="http://dipp.nic.in/">dipp.nic.in/</a>
Indische Botschaft in Wien	<a href="http://www.indianembassy.at">www.indianembassy.at</a>
Andhra Pradesh	<a href="http://www.aponline.gov.in">www.aponline.gov.in</a>
Delhi	<a href="http://delhi.gov.in">delhi.gov.in</a>
Gujarat	<a href="http://www.gujaratindia.com">www.gujaratindia.com</a>
Karnataka	<a href="http://www.karnataka.gov.in">www.karnataka.gov.in</a>
Maharashtra	<a href="https://www.maharashtra.gov.in/1125/Home">https://www.maharashtra.gov.in/1125/Home</a>
Tamil Nadu	<a href="http://www.tn.gov.in">www.tn.gov.in</a>
West Bengal	<a href="http://www.westbengal.gov.in">www.westbengal.gov.in</a>
FICCI	<a href="http://ficci.in/">http://ficci.in/</a>
CII	<a href="http://www.cii.in">www.cii.in</a>
ASSOCHAM	<a href="http://www.assochem.org/">www.assochem.org/</a>
The Federation of Andhra Pradesh Chambers of Commerce & Industry	<a href="http://www.fapcci.in">www.fapcci.in</a>
Bangalore Chamber of Industry and Commerce	<a href="http://www.bcic.org.in">www.bcic.org.in</a>
Bombay Chamber of Commerce and Industry	<a href="http://www.bombaychamber.com">www.bombaychamber.com</a>
Gujarat Chamber of Commerce and Industry	<a href="http://www.gujaratchamber.org/">http://www.gujaratchamber.org/</a>
Indian Merchant`s Chamber	<a href="http://www.imcnet.org/">www.imcnet.org/</a>
Economic Times	<a href="http://economictimes.indiatimes.com/">economictimes.indiatimes.com/</a>
Financial Express	<a href="http://www.financialexpress.com/">www.financialexpress.com/</a>
The Hindu	<a href="http://www.thehindu.com/">www.thehindu.com/</a>
The Mint	<a href="http://www.livemint.com">www.livemint.com</a>
Tourismus Indian	<a href="http://tourisminindia.co.in/">http://tourisminindia.co.in/</a>
Incredible India (Deutsch)	<a href="http://www.india-tourism.com">www.india-tourism.com</a>
Hotels in India	<a href="http://www.fhrai.com">www.fhrai.com</a>